

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 30. Juli

1965

Datum	Inhalt	Seite
23. 7. 1965	Bekanntmachung betreffend das Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen . . . . .	189
23. 7. 1965	<b>Gesetz zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes . . .</b>	191
23. 7. 1965	<b>Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamtsgesetz (JAG) . . . . .</b>	194
23. 7. 1965	<b>Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts . . . . .</b>	201
23. 7. 1965	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schiffs- und Hafenordnung für den Bodensee . . . . .</b>	202
23. 7. 1965	Landesverordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und die Anzeige bestehender Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Lagerverordnung — VLwF) . . . . .	202
27. 7. 1965	Zuständigkeitsverordnung zum Ingenieurgesetz . . . . .	206
26. 6. 1965	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern . . . . .	206
30. 6. 1965	Verordnung über die Einführung der Bezeichnung Realschule . . . . .	207
30. 6. 1965	Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die fachliche Ausbildung künftiger Fachlehrer an Volksschulen für das Fach Leibeserziehung . . . . .	208
30. 6. 1965	Verordnung über das Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen . . . . .	212
1. 7. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	213
1. 7. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen . . . . .	213
6. 7. 1965	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung . . . . .	213
7. 7. 1965	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes . . . . .	216
9. 7. 1965	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern . . . . .	217
9. 7. 1965	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern . . . . .	217
19. 7. 1965	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern . . . . .	219
16. 7. 1965	Berichtigung zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Finkenstein“ vom 7. Dezember 1964 (GVBl. S. 259) . . . . .	220

## Bekanntmachung betreffend das Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von aka- demischen Graden und Hochschulzeugnissen

Vom 23. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 7. Juli 1965 dem Europäischen Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen zugestimmt. Auf Grund dieses Beschlusses habe ich gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Einverständnis des Freistaates Bayern mit dem Abschluß des Abkommens erklärt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Art. 10 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

München, den 23. Juli 1965

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

## Europäisches Übereinkommen über die akademische Anerkennung von aka- demischen Graden und Hochschulzeugnissen

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats —

im Hinblick auf das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen,

im Hinblick auf die am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichnete Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse,

im Hinblick auf das am 15. Dezember 1956 in Paris unterzeichnete Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, diese Übereinkünfte durch Bestimmungen zu ergänzen, welche die akademische Anerkennung im Ausland erworbener akademischer Grade und Hochschulzeugnisse vorsehen —

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck „Hochschulen“
- i) Universitäten und
  - ii) Einrichtungen, denen die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie gelegen sind, den gleichen Rang wie den Unversitäten zuerkennt und die das Recht haben, akademische Grade und Hochschulzeugnisse zu verleihen;
- b) bezeichnet der Ausdruck „akademische Grade und Hochschulzeugnisse“ alle den Abschluß eines Studienabschnitts oder einer Studienzzeit an einer Hochschule bestätigenden Grade, Diplome und Zeugnisse, die von einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gelegenen Hochschule verliehen werden;
- c) gelten die aufgrund von Teilprüfungen verliehenen Grade, Diplome und Zeugnisse nicht als akademische Grade und Hochschulzeugnisse im Sinne des Buchstaben b.

### Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens wird zwischen den Vertragsparteien danach unterschieden, ob die in ihrem Hoheitsgebiet für Fragen der Gleichwertigkeit von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen zuständige Behörde

- a) der Staat,
- b) die Hochschule, oder
- c) je nach Lage des Falles der Staat oder die Hochschule ist.

(2) Jede Vertragspartei teilt binnen einem Jahr, nachdem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, dem Generalsekretär des Europarats mit, welche Behörde in ihrem Hoheitsgebiet für Fragen der Gleichwertigkeit von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen zuständig ist.

### Artikel 3

(1) Die unter den Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a fallenden Vertragsparteien gewähren die akademische Anerkennung für die akademischen Grade und Hochschulzeugnisse von Hochschulen, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei gelegen sind.

(2) Die akademische Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades oder Hochschulzeugnisses berechtigt den Inhaber

a) zum weiteren Hochschulstudium und zur Ablegung einer dieses Studium abschließenden Hochschulprüfung, um einen höheren Grad, einschließlich des Dokortitels, unter den gleichen Bedingungen wie Inländer erwerben zu können, wenn für die Zulassung zu diesen Studien und Prüfungen der Besitz eines entsprechenden von einer inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades oder Hochschulzeugnisses erforderlich ist;

b) zur Führung eines von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Titels unter Angabe der Herkunft.

### Artikel 4

Im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann jede Vertragspartei

a) in Fällen, in denen die Prüfungsordnung für ausländische akademische Grade und Hochschulzeugnisse bestimmte, für die entsprechenden inländischen Grade und Zeugnisse vorgeschriebene Fächer nicht umfaßt, die Anerkennung bis zur erfolgreichen Ablegung einer zusätzlichen Prüfung in diesen Fächern versagen;

b) von Inhabern ausländischer akademischer Grade oder Hochschulzeugnisse die Ablegung einer Kurzprüfung in der amtlichen Landessprache oder gegebenenfalls in einer der amtlichen Landessprachen verlangen, wenn sie ihre Studien in einer anderen Sprache betrieben haben.

### Artikel 5

Die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Vertragsparteien übermitteln den Wortlaut die-

ses Übereinkommens den in ihrem Hoheitsgebiet für Fragen der Gleichwertigkeit von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen zuständigen Behörden und legen ihnen nahe, die in den Artikeln 3 und 4 dargelegten Grundsätze wohlwollend zu prüfen und anzuwenden.

### Artikel 6

Die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c fallenden Vertragsparteien wenden, soweit für Fragen der Gleichwertigkeit von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen der Staat zuständig ist, die Artikel 3 und 4, andernfalls den Artikel 5 an.

### Artikel 7

Der Generalsekretär des Europarats kann die Vertragsparteien von Zeit zu Zeit auffordern, einen schriftlichen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erstatten.

### Artikel 8

Der Generalsekretär des Europarats übermittelt den anderen Vertragsparteien die Angaben, die er von jeder Vertragspartei aufgrund der Artikel 2 und 7 erhält, und unterrichtet das Ministerkomitee laufend über die bei der Anwendung dieses Übereinkommens erzielten Fortschritte.

### Artikel 9

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen,

a) als berühre es günstigere Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer akademischer Grade und Hochschulzeugnisse in Übereinkünften, die bereits von einer Vertragspartei unterzeichnet worden sind, oder als lasse es den künftigen Abschluß solcher Übereinkünfte durch eine Vertragspartei weniger wünschenswert erscheinen, oder

b) als berühre es die Verpflichtung einer Person, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Einreise den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern zu beachten.

### Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitglieder des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

(2) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichner, der dieses Übereinkommen später ratifiziert, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist, einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Jeder eingeladene Staat kann seinen Beitritt durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats vollziehen. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen einen Monat nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedern des Rates und allen beigetretenen Staaten die Hinterlegung aller Ratifikations- und Beitrittsurkunden.

### Artikel 11

Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- und Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder einige der Hoheitsgebiete Anwendung findet, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt.

### Artikel 12

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit, nachdem es fünf Jahre lang in Kraft

gewesen ist, durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen; dieser benachrichtigt die anderen Vertragsparteien.

(2) Die Kündigung wird für die betreffende Vertragspartei sechs Monate nach Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Paris am 14. Dezember 1959 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichner- und beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Für die Regierung des Königreichs Belgien:  
P. Wigny

Für die Regierung des Königreichs Dänemark:

Für die Regierung der Französischen Republik:  
M. Couve de Murville

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Für die Regierung des Königreichs Griechenland:  
Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erkläre ich, daß die griechische Regierung sich das Recht vorbehält, den Artikel 3 nicht auf ihre eigenen Staatsangehörigen anzuwenden.

E. Averoff-Tositsas

Für die Regierung der Republik Island:  
Péter Egge

Für die Regierung von Irland:

Für die Regierung der Italienischen Republik:  
G. Pella

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:  
E. Schaus

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande:  
H. R. van Houten

Für die Regierung des Königreichs Norwegen:  
Halvard Lange

Für die Regierung des Königreichs Schweden:

Für die Regierung der Republik Türkei:  
Fatin R. Zorlu

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:  
David Ormsby-Gore

## Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes

Vom 23. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 267) und der Gesetze vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 1), vom 3. Februar 1960 (GVBl. S. 11) und vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird gestrichen.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindewahlleiter. Ist der erste Bürgermeister mit seinem Einverständnis in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlages als Bewerber für eine Bürgermeisterwahl gewählt worden oder ist er aus anderen Gründen nicht nur vorüber-

gehend verhindert, so ist er nicht Gemeindewahlleiter; den Verhinderungsgrund hat er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung des Gemeinderats einen Gemeindewahlleiter. Ist die Anhörung des Gemeinderats nicht mehr möglich, so genügt die Anhörung des Stellvertreters des ersten Bürgermeisters, falls dieser ebenfalls verhindert ist, des jeweils nächsten nicht verhinderten Stellvertreters. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn der von der Rechtsaufsichtsbehörde bestellte Gemeindewahlleiter nicht nur vorübergehend verhindert ist.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In Artikel 8 a wird die Zahl „20 000“ durch „5000“ ersetzt.

4. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschwerden gegen die Eintragung oder Nichteintragung in den Listen oder Karteien sind in der gleichen Frist bei der Gemeindebehörde einzulegen; falls diese nicht Abhilfe veranlaßt, hat sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist spätestens am achten Tag vor der Abstimmung zu erlassen. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.“

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Ziffer 3, Ziffer 4 Buchst. b und in Absatz 2 Buchst. b wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

6. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

a) der bisherige Artikel 12 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann die Abstimmung vorzeitig beendet werden, wenn alle Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Das gilt nicht für Gemeindewahlen, die mit Landkreiswahlen verbunden sind.“

7. Artikel 12 a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Wer des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; diese hat unter Angabe ihrer Personalien eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel nach dem Willen des schreibunkundigen oder gebrechlichen Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.“

8. Artikel 16 wird gestrichen.

9. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind die politischen Parteien berechtigt. Außerdem können, unbeschadet des Art. 15 der Bayerischen Verfassung, auch Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) Wahlvorschläge einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die im letzten Gemeinderat nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ver-

- treten waren (neue Wählergruppen), müssen außerdem von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind; die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine vom Gemeindevorstand bei der Gemeinde aufgelegte Liste einzutragen. Reichen neue Wählergruppen Wahlvorschläge ein, die von politischen Parteien oder bereits im letzten Gemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten gewesenen Wählergruppen (alte Wählergruppen) mit aufgestellt oder nach der Aufstellung unterstützt sind, so gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge politischer Parteien, wenn die Namen dieser Parteien oder alten Wählergruppen mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten sind.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Jeder Wahlvorschlag ist mit einem ausdrücklich als solches bezeichneten Kennwort zu versehen. Das Kennwort kann der Name der Partei oder Wählergruppe oder eine sonstige Bezeichnung sein; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. Reicht eine Partei oder eine alte Wählergruppe einen eigenen Wahlvorschlag ohne Kennwort ein, so gilt der Name der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort; reichen sie miteinander einen gemeinsamen Wahlvorschlag ohne Kennwort ein, so gelten die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder alten Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
 aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftlicher“ gestrichen.  
 bb) Die Sätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:  
 „Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt worden ist, und zwar nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag. Über diese Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen bei politischen Parteien und alten Wählergruppen, ferner bei neuen Wählergruppen, deren Wahlvorschläge von politischen Parteien oder alten Wählergruppen in der Versammlung mitaufgestellt werden, von zehn Wahlberechtigten, bei anderen neuen Wählergruppen von zweimal soviel Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, unterschrieben werden. Diese Wahlberechtigten müssen an der Versammlung teilgenommen haben.“
10. Artikel 20 erhält folgende Fassung:  
 „Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listerverbindung) ist zulässig, mit mehreren anderen Wahlvorschlägen jedoch nur dann, wenn alle in gleicher Weise untereinander verbunden sind.“
11. In Artikel 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Der Wahlausschuß tritt am 22. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Er kann einen Beschluß, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags feststellt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Vertrauensmann dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. Er kann von Amtes wegen und muß auf Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe, die bis 18 Uhr des 21. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24 Uhr des 20. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen. Im übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Wahlprüfungsverfahren nachgeprüft werden (Art. 36 bis 38).“
12. Artikel 22 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „am 20. Tage“ die Worte „am 18. Tag“.  
 b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht.“
13. In Artikel 23 Ziff. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn der Wahlberechtigte außerdem in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen gibt.“
14. Artikel 27 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Der Wahlberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind.“  
 b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3 des Absatzes 1.
15. Artikel 28 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Zur Aufstellung der Wahlvorschläge für den ersten Bürgermeister sind die politischen Parteien berechtigt. Außerdem können, unbeschadet des Art. 15 der Bayerischen Verfassung, auch Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) Wahlvorschläge einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die im letzten Gemeinderat nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (neue Wählergruppen), müssen außerdem von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind; die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine vom Gemeindevorstand bei der Gemeinde aufgelegte Liste einzutragen. Reichen neue Wählergruppen Wahlvorschläge ein, die von politischen Parteien oder von bereits im letzten Gemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten gewesenen Wählergruppen (alte Wählergruppen) mitaufgestellt oder nach der Aufstellung unterstützt sind, so gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge politischer Parteien, wenn der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen ist und die Namen dieser Parteien oder alten Wählergruppen mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten sind (Absatz 5 Satz 4). Eine neue Wählergruppe steht einer alten Wählergruppe gleich, wenn der vorhergehende erste Bürgermeister auf Grund ihres eigenen Wahlvorschlags gewählt wurde.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
 aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftlicher“ gestrichen.  
 bb) Die Sätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:  
 „Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt worden ist, und zwar nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag. Über diese Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen bei politischen Parteien und alten Wählergruppen, ferner bei neuen Wählergruppen, deren Wahlvorschläge von poli-

tischen Parteien oder alten Wählergruppen in der Versammlung mitaufgestellt werden, von zehn Wahlberechtigten, bei anderen neuen Wählergruppen von zweimal soviel Wahlberechtigten als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, unterschrieben werden. Diese Wahlberechtigten müssen an der Versammlung teilgenommen haben.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jeder Wahlvorschlag ist mit einem ausdrücklich als solches bezeichneten Kennwort zu versehen, wenn nicht die einreichenden Parteien oder Wählergruppen und der Bewerber mit dem Wahlvorschlag oder in einem gesonderten Schriftstück ausdrücklich erklären, daß sie auf ein Kennwort verzichten. Das Kennwort kann der Name der Partei oder Wählergruppe oder eine sonstige Bezeichnung sein; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. Reicht eine Partei oder eine alte Wählergruppe einen eigenen Wahlvorschlag ohne Kennwort und ohne Verzichtserklärung ein, so gilt der Name der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort; reichen sie miteinander einen gemeinsamen Wahlvorschlag ohne Kennwort und ohne Verzichtserklärung ein, so gelten die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder alten Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Reichen neue Wählergruppen Wahlvorschläge ein, die von politischen Parteien oder alten Wählergruppen mitaufgestellt oder unterstützt sind, so sind, falls diese Parteien oder alten Wählergruppen schriftlich zustimmen, deren Namen im Kennwort aufzuführen (Absatz 1 Satz 5), wenn nicht auf ein Kennwort nach Satz 1 verzichtet wird.“

d) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder Wählergruppe, die im Kennwort, falls auf ein solches verzichtet wurde, im Wahlvorschlag an erster Stelle steht.“

16. Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Folgt ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister auf einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des berufsmäßigen Bürgermeisters liegenden Wahltermin.“

17. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er wird zugleich mit dem Gemeinderat gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats zusammenfällt, sonst bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des vorhergehenden ersten Bürgermeisters liegenden Wahltermin.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Steht im Fall des Absatzes 2 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des ersten Bürgermeisters liegenden Wahltermin. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers.“

18. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Artikel 32 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Steht im Fall des Absatzes 1 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate

der Amtszeit des ersten Bürgermeisters liegenden Wahltermin. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers.“

19. a) Die Überschrift des IV. Abschnittes wird gestrichen.

b) Die bisherigen V. und VI. Abschnitte werden die IV. und V. Abschnitte.

20. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Gemeindevahlleiter verständigt die zu Gemeinderatsmitgliedern Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, den Eid gemäß Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu leisten. Verständigung und Erklärung können auch bei der Gemeinde zur Niederschrift gegeben werden. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung angeführten Gründen zulässig ist und daß die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt. Erklärt ein Gewählter, die Wahl zwar anzunehmen, jedoch nicht zum Eid bereit zu sein (Satz 1), so gilt die Wahl als abgelehnt. Über eine Ablehnungserklärung entscheidet der Gemeindevahlausschuß; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung findet Anwendung. Wird die Ablehnung für begründet erachtet, hat der Gemeindevahlleiter unverzüglich den Ersatzmann zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Eid aufzufordern. Der Ersatzmann kann nur nachrücken, wenn er zu diesem Zeitpunkt die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.“

(2) Den zum ersten Bürgermeister Gewählten verständigt der Gemeindevahlleiter schriftlich von seiner Wahl und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Bei der Verständigung des zum ehrenamtlichen Bürgermeister Gewählten ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung angeführten Gründen zulässig ist; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Wird innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, so gilt die Wahl als abgelehnt. Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder gilt sie nach Satz 3 als abgelehnt, so finden nach den Grundsätzen der Art. 31 Abs. 2 oder Art. 32 Abs. 1 Neuwahlen statt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied verliert sein Amt, wenn es die Wählbarkeit verliert oder sich weigert den in Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten.“

21. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Das Vorverfahren nach Art. 68 Abs. 1 VwGO entfällt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung“ gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Wurde die Wahl für ungültig erklärt, weil in einzelnen Stimmbezirken Wahlbestimmungen verletzt wurden, so kann die Rechtsauf-

sichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken; das Gesamtergebnis der Wahl ist in diesem Fall neu festzustellen.“

22. Artikel 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter; auf eine Vergütung besteht kein Anspruch. Die Dienstleistungen von Hilfskräften können angemessen vergütet werden.“
23. Artikel 40 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Feststellung der Einwohnerzahl;  
 Fristen und Termine“
- b) Der bisherige Artikel 40 wird Absatz 1. Hinter dem Wort „Soweit“ werden die Worte „für Wahlen“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Die in den wahlrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht statthaft.“

### § 2

Das Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 273) und der Gesetze vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 1) und vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

- Artikel 2 wird gestrichen.
- In Artikel 3 Ziff. 3 werden die Worte „Art. 7 bis 15 a“ durch die Worte „Art. 7 bis 12 Abs. 1, 13 bis 15 a“ ersetzt.
- Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Er wird zugleich mit dem Kreistag gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Kreistags zusammenfällt, sonst bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des vorhergehenden Landrats liegenden Wahltermin.“
- Artikel 5 wird wie folgt geändert:  
 a) Der bisherige Artikel 5 wird Absatz 1.  
 b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Steht im Fall des Absatzes 1 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des Landrats endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des Landrats liegenden Wahltermin. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers.“
- Artikel 8 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraums und für die Beschaffung und Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien, entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten, insbesondere für die Herstellung der Stimmzettel und für die Wahlbekanntmachungen, trägt der Landkreis. Ist eine Landkreiswahl mit Gemeindevahlen verbunden, so trägt die Gemeinde die gesamten Kosten der Gemeindevahl (Art. 39 GWG) mit Ausnahme der Kosten für die Wahlbekanntmachung; die Kosten der Landkreiswahl tragen Gemeinde und Landkreis nach Satz 1.  
 (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter; auf eine Vergütung besteht kein Anspruch. Die Dienstleistungen von Hilfskräften können angemessen vergütet werden, die Kosten trägt der Landkreis; ist eine Landkreiswahl mit Gemeindevahlen verbunden, so tragen Gemeinde und Landkreis die für die in der Gemeinde beschäftigten Hilfskräfte anfallenden Vergütungen je zur Hälfte.“
- Artikel 9 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Feststellung der Einwohnerzahl;  
 Fristen und Termine“

- b) Der bisherige Artikel 9 wird Absatz 1. Hinter dem Wort „Soweit“ werden die Worte „für Wahlen“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
 „(2) Die in den wahlrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht statthaft.“

### § 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Die §§ 1 und 2 des Gesetzes gelten erstmalig für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, die im März 1966 abgehalten werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeindevahlgesetz und das Landkreiswahlgesetz in der Fassung dieses Gesetzes bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. Juli 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. G o p p e l

## Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamtsgesetz (JAG)

Vom 23. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Jugendwohlfahrtsbehörden; Träger der freien Jugendhilfe

##### 1. Abschnitt

##### Jugendämter

- Art. 1: Organisation der Jugendämter; staatliche Aufsicht  
 Art. 2: Jugendwohlfahrtsausschuß als beschließender Ausschuß; Vorsitz  
 Art. 3: Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses  
 Art. 4: Weitere Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses  
 Art. 5: Stimmrecht  
 Art. 6: Voraussetzungen der Mitgliedschaft  
 Art. 7: Rechtsstellung der Mitglieder  
 Art. 8: Dauer der Mitgliedschaft  
 Art. 9: Fachkräfte in der Verwaltung des Jugendamts

##### 2. Abschnitt

##### Landesjugendamt

- Art. 10: Einrichtung des Landesjugendamts  
 Art. 11: Zusammensetzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses  
 Art. 12: Amtsdauer des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und Dauer der Mitgliedschaft  
 Art. 13: Vorsitz, Beschlußfassung des Ausschusses; Arbeitsausschüsse  
 Art. 14: Ertschädigung der Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

##### 3. Abschnitt

##### Träger der freien Jugendhilfe

- Art. 15: Öffentliche Anerkennung

#### Zweiter Teil

#### Jugendpflege und Jugendfürsorge

- Art. 16

#### Dritter Teil

#### Schutz der Pflegekinder

- Art. 17: Pflegeerlaubnis  
 Art. 18: Aufsichtsbefugnisse des Jugendamts  
 Art. 19: Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung  
 Art. 20: Untersagung der Pflegestellenvermittlung  
 Art. 21: Erweiterter Schutz  
 Art. 22: Überwachung von Pflegestellen durch andere Behörden  
 Art. 23: Vereinspflege

#### Vierter Teil

#### Mitwirkung des Jugendamts im Vormundschaftswesen

- Art. 24: Bestellung und Rechtsstellung von Ortswaisenträgern  
 Art. 25: Verpflichtung der Ortswaisenträger

**Fünfter Teil**  
**Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung**  
**1. Abschnitt**

**Freiwillige Erziehungshilfe**

- Art. 26: Zuständige Behörde;  
Anhörung der Personensorgeberechtigten  
Art. 27: Familienerziehung  
Art. 28: Heimerziehung  
Art. 29: Andere Durchführung  
der Freiwilligen Erziehungshilfe  
Art. 30: Aufsichtsrechte und Erziehungsmittel  
Art. 31: Rechte des Jugendamts  
Art. 32: Mitwirkung eines anderen Jugendamts  
Art. 33: Pädagogische und psychologische Behandlung  
Art. 34: Antrag auf  
Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe  
Art. 35: Rechtsverordnung zur  
Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe

**2. Abschnitt**  
**Fürsorgeerziehung**

- Art. 36: Anhörung durch das Vormundschaftsgericht  
Art. 37: Ausführung der Fürsorgeerziehung  
Art. 38: Bestellung eines Helfers

**Sechster Teil**  
**Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen**  
**unter 16 Jahren in Heimen**

- Art. 39: Heimaufsicht  
Art. 40: Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren  
in Heimen  
Art. 41: Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses oder  
der Weltanschauung

**Siebenter Teil**  
**Kosten**

- Art. 42: Kosten für Hilfen  
nach § 5 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt  
Art. 43: Kosten  
für das zur Erziehung erforderliche Personal  
Art. 44: Überörtliche Träger  
Art. 45: Zuständigkeit für  
die Anmeldung des Erstattungsanspruchs  
Art. 46: Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der  
Fürsorgeerziehung  
Art. 47: Geltendmachung des Kostenersatzes  
und Kostenbeitrages  
Art. 48: Verwaltungskosten

**Achter Teil**  
**Jugendschutzbestimmungen**

- Art. 42: Mitteilungspflicht  
Art. 50: Aufgaben der Polizei  
Art. 51: Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt  
Art. 52: Ausnahmen nach dem Gesetz  
zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit  
Art. 53: Überwachung des Vollzugs des Gesetzes über die  
Verbreitung jugendgefährdender Schriften

**Neunter Teil**  
**Ordnungswidrigkeiten,**  
**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 54: Ordnungswidrigkeiten  
Art. 55: Einschränkung von Grundrechten  
Art. 56: Ausführungsvorschriften  
Art. 57: Eisherige Jugendwohlfahrtsausschüsse  
Art. 58: Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses  
Art. 59: Ortswaisenträte  
Art. 60: Heime  
Art. 61: Änderung von Zuständigkeiten durch die Staats-  
regierung  
Art. 62: Inkrafttreten; außerkrafttretende Vorschriften

**Erster Teil**  
**Jugendwohlfahrtsbehörden:**  
**Träger der freien Jugendhilfe**

**1. Abschnitt**  
**Jugendämter**

**Art. 1**

Organisation der Jugendämter; staatliche Aufsicht

(1) Jede kreisfreie Gemeinde und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

(2) Verfassung und Verfahren sind, soweit sie nicht im Gesetz für Jugendwohlfahrt und in diesem Gesetz geregelt sind, vom Gemeinderat oder Kreistag nach Anhörung des Jugendwohlfahrtsausschusses durch Satzung zu bestimmen. Für den Erlaß der Satzung gilt die Gemeindeordnung oder die Landkreisordnung.

(3) Die Rechtsaufsicht über die Jugendämter wird nach der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung geführt.

**Art. 2**

**Jugendwohlfahrtsausschuß**  
**als beschließender Ausschuß; Vorsitz**

(1) Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist ein beschlie-

ßender Ausschuß des Gemeinderats oder des Kreistags; Art. 46 der Landkreisordnung ist auf den Jugendwohlfahrtsausschuß des Kreistags entsprechend anzuwenden.

(2) Art. 32 Abs. 4, Art. 33 Abs. 1 Satz 1 und 4 der Gemeindeordnung und Art. 29 Abs. 2 der Landkreisordnung sind nicht anzuwenden. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung und Art. 27 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gelten nur für die aus der Mitte des Gemeinderates oder des Kreistages entsandten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses.

(3) Den Vorsitz im Jugendwohlfahrtsausschuß führt der Oberbürgermeister oder der Landrat (Art. 3 Abs. 2) oder der von ihm bestellte Vertreter. Art. 33 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung und Art. 33 Satz 1 und 3 der Landkreisordnung sind nicht anzuwenden.

(4) Der Jugendwohlfahrtsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Art. 3**

**Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses**

(1) Die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bezeichneten stimmberechtigten Mitglieder werden durch Beschluß des Gemeinderats oder des Kreistags in den Jugendwohlfahrtsausschuß berufen. Die Vorschläge der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sollen dabei nach dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. Zu den Vorschlägen der Jugendverbände sind die örtlich zuständigen Jugendringe zu hören.

(2) Leiter der Verwaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ist der Oberbürgermeister oder der Landrat.

(3) Kommen als Mitglieder nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt mehrere Personen in Betracht, so benennt der gemeinsame Dienstvorgesetzte das Mitglied.

(4) Die Vertreter der Kirchen werden durch ihre Oberbehörde, die Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden durch den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern benannt.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absätze 1, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

**Art. 4**

Weitere Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören ferner an

1. ein Jugendrichter, wenn das nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bestellte Mitglied ein Vormundschaftsrichter ist; ein Vormundschaftsrichter, wenn dieses Mitglied ein Jugendrichter ist; für die Benennung gilt Art. 3 Abs. 3 entsprechend,

2. der Schulrat; sind mehrere Schulräte aufgestellt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde,

3. ein Lehrer, der von der Schulaufsichtsbehörde benannt ist,

4. der vom Direktor des zuständigen Arbeitsamts benannte Berufsberater.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Ist das richterliche Mitglied Vormundschaftsrichter und Jugendrichter zugleich, so braucht dem Jugendwohlfahrtsausschuß kein zweiter Richter anzugehören. Gehört dem Jugendwohlfahrtsausschuß ein weiterer Richter (Absatz 1 Nr. 1), ein Schulrat, ein Lehrer oder ein Berufsberater bereits nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt an, so ist Absatz 1 insoweit nicht anzuwenden.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß und in welcher Weise weitere Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses bestellt werden.

**Art. 5**

**Stimmrecht**

Außer den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes

für Jugendwohlfahrt bezeichneten Mitgliedern sind nur der Oberbürgermeister oder der Landrat oder der von ihm bestellte Vertreter stimmberechtigt. Sie sind für ihre Stimmabgabe an Weisungen oder Aufträge nicht gebunden.

#### Art. 6

##### Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder, die dem Jugendwohlfahrtsausschuß nicht auf Grund eines staatlichen oder kommunalen Amtes oder Ehrenamtes oder als Vertreter der Kirchen und der Israelitischen Kultusgemeinden angehören, müssen nach dem Gemeindevahlgesetz oder dem Landkreiswahlgesetz wählbar sein; es genügt jedoch, daß sie ihren Aufenthalt im Jugendamtsbezirk oder in einem unmittelbar benachbarten Jugendamtsbezirk haben. Die auf Vorschlag von Jugendverbänden berufenen Mitglieder (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

#### Art. 7

##### Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Für die durch den Gemeinderat oder den Kreistag berufenen Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeinde- und Kreisbürgern.

(2) Die übrigen Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die in Absatz 1 genannten Mitglieder. Für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendwohlfahrtsausschuß auf Grund ihres Amtes angehören, bemißt sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten.

#### Art. 8

##### Dauer der Mitgliedschaft

(1) Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist spätestens binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder Kreistags neu zu bilden.

(2) Die Mitgliedschaft im Jugendwohlfahrtsausschuß endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder Kreistags, für jemand, der dem Jugendwohlfahrtsausschuß auf Grund eines Amtes angehört, auch mit diesem Amt, ferner dann, wenn er von der Stelle, die ihn benannt hat, abberufen wird.

#### Art. 9

##### Fachkräfte in der Verwaltung des Jugendamts

(1) In der Verwaltung des Jugendamts müssen für die Aufgaben der Jugendfürsorge hauptamtliche Fachkräfte in ausreichender Zahl beschäftigt sein. Die Aufgaben der Jugendpflege müssen von mindestens einer weiteren haupt- oder nebenamtlichen Fachkraft wahrgenommen werden.

(2) Die Richtlinien für die Auswahl und Ausbildung der in der Verwaltung des Jugendamts tätigen Fachkräfte und die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) werden durch gemeinsame Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus festgelegt.

(3) Die beamtenrechtlichen, insbesondere die lauffährechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### 2. Abschnitt

#### Landesjugendamt

#### Art. 10

##### Einrichtung des Landesjugendamts

(1) Es wird ein Bayerisches Landesjugendamt als dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete zentrale Staatsbehörde mit dem Sitz in München errichtet.

(2) Das Bayerische Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamts.

(3) Die Verwaltung des Landesjugendamts führen der Referent für Jugendpflege im Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Referent für Ju-

gendfürsorge im Staatsministerium des Innern je für ihren Geschäftsbereich.

(4) Fassung und Verfahren des Landesjugendamts sind, soweit sie nicht im Gesetz für Jugendwohlfahrt und in diesem Gesetz geregelt sind, durch Satzung zu bestimmen. Diese wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses erlassen.

#### Art. 11

##### Zusammensetzung

##### des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören dreiundzwanzig stimmberechtigte Mitglieder an, nämlich

1. fünf Männer und Frauen, die auf Vorschlag der in Bayern wirkenden Jugendverbände vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ernannt werden,

2. fünf Männer und Frauen, die auf Vorschlag der in Bayern wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ernannt werden,

3. acht Mitglieder, von denen vier auf Vorschlag des Landkreisverbandes Bayern, drei auf Vorschlag des Bayerischen Städteverbandes und eines auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Bezirkstagspräsidenten vom Staatsministerium des Innern ernannt werden; unter ihnen müssen vier Bedienstete der Jugendämter sein,

4. fünf sonst in der freien Jugendpflege oder Jugendfürsorge tätige oder erfahrene Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, von denen drei vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und zwei vom Staatsministerium des Innern im gegenseitigen Einvernehmen ernannt werden.

Für die Ernennung der Mitglieder nach Nummern 1 und 2 gilt Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören als beratende Mitglieder an

1. der Referent für Jugendpflege im Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. der Referent für Jugendfürsorge im Staatsministerium des Innern,

3. der Referent für Jugendfragen im Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge,

4. ein Vertreter des Staatsministeriums der Justiz,

5. je ein Vertreter der Landesarbeitsämter,

6. ein in der Jugendgesundheitspflege erfahrener Arzt,

7. ein Schulfachmann,

8. ein Vormundschafts- und ein Jugendrichter,

9. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und ein Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden.

Die Mitglieder nach Nummern 6 bis 8 ernannt das zuständige Staatsministerium. Für Mitglieder nach Nummer 9 gilt Art. 3 Abs. 4 entsprechend.

(3) Für jedes Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses müssen nach dem Landeswahlgesetz wählbar sein.

#### Art. 12

##### Amts-dauer des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und Dauer der Mitgliedschaft

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß wird alle sechs Jahre, gerechnet vom Tage des ersten Zusammentritts an, neu gebildet; damit endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder.

(2) Gehört jemand dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß auf Grund eines Amtes an, so endet seine

Mitgliedschaft auch mit diesem Amt, ferner dann, wenn er von der Stelle, die ihn benannt hat, abberufen wird.

#### Art. 13

Vorsitz, Beschlußfassung des Ausschusses;  
Arbeitsausschüsse

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt in öffentlichen Sitzungen, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Rücksichten auf einzelne dem entgegenstehen.

(3) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß kann für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitsausschüsse bilden. Diesen kann auch jemand angehören, der nicht Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses ist.

#### Art. 14

Entschädigung der Mitglieder  
des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und seiner Arbeitsausschüsse ist durch Satzung zu regeln.

### 3. Abschnitt

Träger der freien Jugendhilfe

#### Art. 15

Öffentliche Anerkennung

(1) Für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt sind zuständig

1. das fachlich zuständige Staatsministerium, wenn sich die Tätigkeit des Trägers über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt,
2. die Regierung, wenn sich die Tätigkeit des Trägers innerhalb eines Regierungsbezirks über den Bezirk eines Jugendamts hinaus erstreckt,
3. das Jugendamt in den übrigen Fällen.

(2) Vor der Entscheidung über die Anerkennung eines Jugendverbands oder einer sonstigen Jugendgemeinschaft ist der Bayerische Jugendring zu hören.

(3) Träger der freien Jugendhilfe, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Bayern wirkenden Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, gelten als anerkannt.

(4) Die Anerkennung eines zentralen Trägers oder des Zusammenschlusses mehrerer Träger erstreckt sich auch auf die ihnen angehörig oder angeschlossenen Träger einschließlich ihrer Untergliederungen.

### Zweiter Teil

#### Jugendpflege und Jugendfürsorge

#### Art. 16

Die Jugendwohlfahrtsbehörden werden unbeschadet der im Gesetz für Jugendwohlfahrt im einzelnen genannten Aufgaben tätig

1. in der Jugendpflege durch Förderung einer gesunden Lebensgestaltung und Entwicklung der Jugend durch Jugendgemeinschaften, durch Errichtung von Stätten der Jugendarbeit und durch Maßnahmen für die gesamte Jugend. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der religiösen, politischen und musischen Bildung, die Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit, der Jugenderholung, des Sports, der Jugendsundheitspflege und der internationalen Begegnung, der Freizeithilfen sowie der Hinführung der Jugend zur Verantwortung in Gesellschaft und Staat,
2. in der Jugendfürsorge insbesondere durch vorbeugende, schützende und heilende Maßnahmen, die

notwendig sind, um die gesellschaftliche Eingliederung von Kindern und Jugendlichen durch Vermeidung, Eindämmung und Beseitigung von Erziehungsnotständen zu erreichen.

### Dritter Teil

#### Schutz der Pflegekinder

#### Art. 17

Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis nach § 28 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie gilt nur für das in ihr bezeichnete Kind.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zur Sicherung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls der Pflegekinder durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis, für deren Erlöschen und deren Widerruf näher bestimmen.

#### Art. 18

Aufsichtsbefugnisse des Jugendamts

(1) Beauftragte des Jugendamts, die sich als solche ausweisen, haben Zutritt zu Räumen, in denen Minderjährige untergebracht sind, die nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Jugendamts unterstehen.

(2) Wer einen Minderjährigen in Pflege hat, der nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht eines Jugendamts untersteht, ist verpflichtet, den vom Jugendamt im Rahmen der Aufsicht getroffenen Anordnungen nachzukommen; er hat insbesondere das Kind an dem vom Jugendamt bestimmten Ort und Zeitpunkt vorzustellen.

#### Art. 19

Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses  
oder der Weltanschauung

Minderjährige unter 16 Jahren darf das Jugendamt nur jemandem in Pflege geben, der der gleichen Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört. Davon kann abgesehen werden, wenn keine geeignete Pflegestelle zu ermitteln ist; die religiöse Betreuung des Minderjährigen muß gewährleistet sein. § 71 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ist entsprechend anzuwenden.

#### Art. 20

Untersagung der Pflegestellenvermittlung

Das Jugendamt hat ungeeigneten Personen und Vereinigungen die Vermittlung von Pflegestellen zu untersagen. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Pflegestellen ist verboten.

#### Art. 21

Erweiterter Schutz

(1) Bei Gefahr im Verzug kann das Jugendamt Notmaßnahmen nach § 33 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt auch für solche Minderjährige unter 16 Jahren treffen, die nach § 27 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt keine Pflegekinder sind.

(2) Das Jugendamt kann ungeeigneten Personen untersagen, Minderjährige unter 16 Jahren, die nach § 27 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt keine Pflegekinder sind, in Pflege zu nehmen oder in Pflege zu behalten.

#### Art. 22

Überwachung von Pflegestellen durch  
andere Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt sind die Aufsichtsbehörden im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) Bevor in den Fällen des § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt eine Pflegestelle für geeignet erklärt wird, ist das Jugendamt zu hören; es ist von der Entscheidung zu unterrichten und bei der Überwachung zu beteiligen.

## Art. 23

## Vereinspflege

Die §§ 31 und 32 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt sind nicht anzuwenden, wenn das Pflegekind unter der Aufsicht eines Vereins steht, der zu seinem Vormund, Pfleger oder Beistand bestellt ist oder dem einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds übertragen sind.

## Vierter Teil

## Mitwirkung des Jugendamts im Vormundchaftswesen

## Art. 24

Bestellung und Rechtsstellung von Ortswaisenräten

(1) Zur Unterstützung des Jugendamts als Gemeindevaisenrat sind in den kreisangehörigen Gemeinden Gemeindebürger als Ortswaisenräte zu bestellen. In kreisfreien Gemeinden können Ortswaisenräte bestellt werden. Die Zahl der Ortswaisenräte in den kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Stellvertreter bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Gemeinde.

(2) Die Ortswaisenräte werden durch Beschluß des Gemeinderats für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats berufen. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich (Art. 19 der Gemeindeordnung); die Gemeinde hat ihnen die mit ihrer Amtsführung verbundenen notwendigen Auslagen auf Antrag zu ersetzen.

(3) Ein Ortswaisenrat ist abzurufen, wenn er für dieses Amt ungeeignet ist.

## Art. 25

## Verpflichtung der Ortswaisenräte

Die Ortswaisenräte werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts in ihr Amt eingeführt und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## Fünfter Teil

## Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

## 1. Abschnitt

## Freiwillige Erziehungshilfe

## Art. 26

## Zuständige Behörde;

## Anhörung der Personensorgeberechtigten

(1) Die Freiwillige Erziehungshilfe wird vom Jugendamt gewährt und ausgeführt. Die kreisfreie Gemeinde oder der Landkreis handelt dabei im übertragenen Wirkungskreis.

(2) Bevor das Jugendamt eine wichtige Erziehungsmaßnahme trifft, muß es die Personensorgeberechtigten hören, wenn das ohne schädlichen Aufschub möglich ist. Das gilt insbesondere für die Unterbringung des Minderjährigen (Art. 27, 28 und 29), für Maßnahmen nach Art. 31 Abs. 2 und für die Anordnung einer besonderen psychologischen oder pädagogischen Behandlung (Art. 33).

## Art. 27

## Familienerziehung

(1) Die Freiwillige Erziehungshilfe ist in einer Familie durchzuführen, wenn eine Familienerziehung den erzieherischen Zweck zu erfüllen verspricht und eine geeignete Familie vorhanden ist.

(2) Ist die Freiwillige Erziehungshilfe in einem Erziehungsheim (Art. 28 Abs. 2) begonnen worden, so ist sie in einer Familie fortzuführen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

(3) Die Familie muß die Gewähr für angemessene Erziehung, Unterbringung und Versorgung bieten.

(4) Das Jugendamt hat für die Familienerziehung die Zustimmung des Landesjugendamts einzuholen, wenn der Minderjährige nicht vorher in einem Er-

ziehungsheim zur Beobachtung oder Erziehung untergebracht war.

## Art 28

## Heimerziehung

(1) Der Minderjährige ist in einem Heim unterzubringen, wenn er in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung in einer Art oder in einem Grad gefährdet oder geschädigt ist, daß er für eine Unterbringung in einer Familie nicht oder nicht ohne vorherige Heimerziehung geeignet erscheint.

(2) Die Heimerziehung wird in Heimen durchgeführt, die vom Landesjugendamt als geeignet anerkannt sind (Erziehungsheime). Heime können als geeignet nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine dem Zweck der freiwilligen Erziehungshilfe entsprechende Erziehung, Unterbringung und Versorgung bieten; eine ausreichende Zahl geeigneter Fachkräfte muß nachgewiesen sein. Die Anerkennung kann widerrufen werden.

(3) Heime außerhalb Bayerns dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie von der dort zuständigen Behörde als geeignet anerkannt sind.

(4) Eine Unterbringung des Minderjährigen, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten zulässig; ist der Personensorgeberechtigte ein Vormund oder Pfleger, so gilt § 1800 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

## Art. 29

## Andere Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe

Soll die Freiwillige Erziehungshilfe anders als in einem Erziehungsheim oder einer Familie durchgeführt werden, so hat das Jugendamt die Zustimmung des Landesjugendamts einzuholen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Unterbringung in einem Heim, solange der Minderjährige noch nicht sechs Jahre alt ist.

## Art. 30

## Aufsichtsrechte und Erziehungsmittel

Dem für die Erziehung verantwortlichen Leiter des Heims, den von ihm beauftragten fachlich vorgebildeten Erziehern und den sonst vom Jugendamt mit der Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe Beauftragten stehen gegenüber dem Minderjährigen die gleichen Aufsichtsrechte und Erziehungsmittel wie den Eltern zu.

## Art. 31

## Rechte des Jugendamts

(1) Beauftragte des Jugendamts, die sich als solche ausweisen, haben Zutritt zu den Räumen, in denen der Minderjährige untergebracht ist.

(2) Entzieht sich ein Minderjähriger der Freiwilligen Erziehungshilfe, so kann ihn das Jugendamt ohne vorherige Androhung durch unmittelbaren Zwang (Art. 34 und 37 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes) der angeordneten Erziehung zuführen.

## Art. 32

## Mitwirkung eines anderen Jugendamts

Ist der Minderjährige im Bezirk eines anderen Jugendamts untergebracht, so kann das Jugendamt, welches die Freiwillige Erziehungshilfe ausführt, das Jugendamt des Unterbringungsortes um die Übernahme der Aufsicht ersuchen. Dem Ersuchen ist zu entsprechen.

## Art. 33

## Pädagogische und psychologische Behandlung

Wenn das Jugendamt es für notwendig hält, kann es für einen Minderjährigen eine besondere psychologische oder pädagogische Untersuchung oder Behandlung anordnen. Ist der Minderjährige in einem Erziehungsheim untergebracht, so ist die Zustimmung der Heimleitung erforderlich. Die notwen-

digen Kosten sind Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe.

#### Art. 34

##### Antrag auf Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe

Der Antrag auf Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe (§ 75 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt) ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu stellen.

#### Art. 35

##### Rechtsverordnung zur Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe

Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Heimen (Art. 28 Abs. 2) näher bestimmen,
2. Art und Maß der für den Lebensunterhalt und die Ausbildung der Minderjährigen erforderlichen Leistungen näher bestimmen,
3. allgemeine Richtlinien für die Erziehung und Ausbildung der Minderjährigen festlegen; die Rechte der Personensorgeberechtigten und die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

#### 2. Abschnitt

#### Fürsorgeerziehung

#### Art. 36

##### Anhörung durch das Vormundschaftsgericht

(1) Um den Erziehungsstand des Minderjährigen festzustellen, soll das Vormundschaftsgericht, wenn es tunlich erscheint, vor seiner Entscheidung über die Fürsorgeerziehung den gesetzlichen Vertreter, Verwandte und Verschwägernte des Minderjährigen hören.

(2) Ferner sollen gehört werden das Gesundheitsamt, die zuständige Stelle der Kirche oder Religionsgesellschaft, welcher der Minderjährige angehört, und für schulpflichtige Minderjährige die Schule. Sie brauchen nicht gehört zu werden, wenn vorläufige Fürsorgeerziehung nach § 67 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt angeordnet werden soll.

#### Art. 37

##### Ausführung der Fürsorgeerziehung

(1) Die Fürsorgeerziehung wird vom Jugendamt ausgeführt. Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 27, 28 Abs. 1 bis 3, 29 bis 33 und 35 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Vor der Entscheidung darüber, ob die Fürsorgeerziehung in einer Familie, in einem Erziehungsheim oder nach Art. 29 durchgeführt werden soll, hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht zu hören, ferner diejenigen freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, die den Minderjährigen zur Zeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung betreuen. Zu anderen wichtigen Erziehungsmaßnahmen nicht nur vorübergehender Art, die im Laufe der Fürsorgeerziehung zu treffen sind, soll das Vormundschaftsgericht gehört werden, wenn es ohne schädlichen Aufschub möglich ist.

(3) Ist vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet, so hat das Jugendamt bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgericht die jeweilige Unterbringung des Minderjährigen mitzuteilen.

#### Art. 38

##### Bestellung eines Helfers

(1) Das Jugendamt kann für den in einer Familie untergebrachten Minderjährigen einen Helfer bestellen. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen. Die Bestellung des Hel-

fers und die Beendigung seines Amtes sind dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(2) Die §§ 58 bis 60 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt sind für den Helfer entsprechend anzuwenden.

(3) Der Helfer ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihm vom Jugendamt, das die Fürsorgeerziehung ausführt, auf Verlangen zu ersetzen; sie sind Kosten der Fürsorgeerziehung.

#### Sechster Teil

#### Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

#### Art. 39

##### Heimaufsicht

(1) Der Träger einer Einrichtung, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt unterliegt, und deren Leiter müssen der von der Staatsregierung bestimmten Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Durchführung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte erteilen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist. Für Kindergärten, Kinderhorte und ähnliche Einrichtungen erläßt solche Vorschriften das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(3) Über Anträge nach § 78 Abs. 6 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt entscheidet das Staatsministerium des Innern; soweit es sich um Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 handelt, entscheidet es im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### Art. 40

##### Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

(1) Das Jugendamt, in dessen Bezirk die der Heimaufsicht unterstehende Einrichtung liegt, hat die Aufsichtsbehörde in ihren Aufgaben nach § 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu unterstützen. Art. 39 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Anträge auf Erlaubnis für die Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren in Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterstehen, sind bei dem Jugendamt einzureichen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt. Das Jugendamt legt die Anträge mit seiner Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vor.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn eine kreisfreie Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Zweckverband Träger der Einrichtung ist.

#### Art. 41

##### Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung

Bringt ein Jugendamt einen Minderjährigen unter 16 Jahren in einem Heim oder einer anderen Einrichtung unter, so ist § 71 Abs. 2 und 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt entsprechend anzuwenden.

#### Siebenter Teil

#### Kosten

#### Art. 42

##### Kosten für Hilfen nach § 5 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Hilfen nach § 5 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt können unabhängig davon gewährt werden, ob es dem Minderjährigen und seinen Eltern zuzumuten ist, die Kosten dafür aufzubringen. Soweit es ihnen zuzumuten ist, können sie zum Ersatz der Kosten oder zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Davon soll abgesehen werden, wenn sonst der mit der Hilfe angestrebte Zweck beeinträchtigt würde.

## Art. 43

Kosten für das zur Erziehung erforderliche Personal  
Zu den Kosten, die der Minderjährige und seine Eltern nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt und nach diesem Gesetz für Hilfen zur Erziehung zu tragen haben, gehören auch die Kosten für das zur Erziehung erforderliche Personal.

Art. 44  
Überörtliche Träger

(1) Überörtliche Träger im Sinne des § 83 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt sind die Bezirke; sie handeln hierbei im eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Aufsicht über die Bezirke als überörtliche Träger obliegt den Regierungen.

(3) Der leitende Beamte im Sinne des Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272) führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Bezirk als überörtlichen Träger nach außen. Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, nimmt der Sozialhilfeausschuß nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes wahr.

## Art. 45

Zuständigkeit für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs

Zuständige Behörde für die Anmeldung der Erstattungsansprüche nach § 83 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in Verbindung mit § 112 des Bundessozialhilfegesetzes ist die Regierung.

## Art. 46

Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe  
und der Fürsorgeerziehung

(1) Die Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung sind zunächst von der kreisfreien Gemeinde oder dem Landkreis des zuständigen Jugendamts aufzubringen.

(2) Der Minderjährige und seine Eltern haben zu den Kosten beizutragen, soweit es ihnen nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zuzumuten ist. Der Kostenbeitrag kann ermäßigt werden, wenn sonst der mit der Erziehung angestrebte Zweck beeinträchtigt würde oder wenn es aus anderen Gründen der Jugendfürsorge geboten ist.

(3) Soweit die Kosten nicht von dem Minderjährigen, seinen Eltern oder Dritten aufgebracht werden, sind der kreisfreien Gemeinde oder dem Landkreis 50 v. H. der verbleibenden Kosten vom Bezirk als überörtlichem Träger zu erstatten.

(4) An den Aufwendungen der kreisfreien Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke beteiligt sich der Staat wie folgt:

1. Den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen erstattet der Staat 60 v. H. der Belastungen, die ihnen nach Abzug ihrer Einnahmen (Absatz 2) und der Erstattungsleistungen der Bezirke (Absatz 3) verbleiben.
2. Ferner leistet der Staat einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken nach Absatz 3 erwachsen. Der Ausgleich richtet sich danach, wie hoch ein Bezirk, gemessen an der Realsteuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden (gemeindefreien Gebiete), mit Ausgaben für die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung belastet ist. Derjenige Teil der Belastungen, der den Landesdurchschnitt übersteigt, wird vom Staat ersetzt.
3. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die für die Beteiligung des Staates nach Nummern 1 und 2 erforderlichen Durchführungsbestimmungen, in denen insbesondere die Einzelheiten des Berechnungs- und Auszahlungsverfahrens näher bestimmt werden können.

## Art. 47

Geltendmachung des Kostenersatzes und Kostenbeitrages

Besteht der Kostenersatz oder Kostenbeitrag in regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, so kann der Träger des Jugendamts im Leistungsbescheid auch künftig fällig werdende Ansprüche geltend machen. Zugleich mit der Pfändung fälliger Ansprüche kann auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

## Art. 48

## Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt und nach diesem Gesetz einschließlich des Widerspruchsverfahrens werden keine Kosten im Sinne des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben. Das gilt nicht für die Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach § 78 Abs. 7 und den Widerruf von Befreiungen nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

**Achter Teil**  
**Jugendschutzbestimmungen**

## Art. 49

## Mitteilungspflicht

Die Dienststellen des Staates und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Träger der freien Jugendhilfe sollen Tatsachen, die eine Gefährdung Minderjähriger annehmen lassen, dem für den Aufenthaltsort des Minderjährigen zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen.

## Art. 50

## Aufgaben der Polizei

Der Vollzug des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit obliegt der Polizei.

## Art. 51

## Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt

Das Jugendamt hat bei der Polizei solche Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger anzuregen, die polizeiliche Aufgaben sind, und sie bei der Durchführung der Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen. Es hat ferner für eine geeignete Unterbringung der Minderjährigen zu sorgen, die dem Jugendamt nach § 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zugeführt werden.

## Art. 52

## Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit läßt das für den Veranstaltungsort zuständige Jugendamt zu.

## Art. 53

Überwachung des Vollzugs des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Zur Überwachung des Vollzugs des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften sind Beauftragte der Polizei befugt, die Räume von gewerblichen Unternehmen, die in § 4 des vorgenannten Gesetzes aufgeführt sind, zu betreten und Besichtigungen vorzunehmen.

**Neunter Teil****Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## Art. 54

## Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. entgegen einem Verbot nach Art. 20 eine Pflegestelle vermittelt,

2. einen Minderjährigen unter 16 Jahren entgegen einer Anordnung nach Art. 21 Abs. 2 in Pflege nimmt oder behält.

#### Art. 55

##### Einschränkung von Grundrechten

Nach diesem Gesetz können das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit der Person und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

#### Art. 56

##### Ausführungsvorschriften

Die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus erlassen im Einvernehmen miteinander die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

#### Art. 57

##### Bisherige Jugendwohlfahrtsausschüsse

Die bisher gebildeten Jugendwohlfahrtsausschüsse führen ihre Geschäfte fort, bis nach diesem Gesetz Jugendwohlfahrtsausschüsse gebildet sind, längstens bis zum 30. April 1966.

#### Art. 58

##### Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses

Art. 19 und 41 sind auf Unterbringungen, die schon beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, nicht anzuwenden. Die religiöse Betreuung des Minderjährigen muß gewährleistet sein.

#### Art. 59

##### Ortsweisenräte

Die bisher bestellten örtlichen Waisenräte führen ihre Geschäfte fort, bis nach diesem Gesetz Ortsweisenräte bestellt sind.

#### Art. 60

##### Heime

Heime, die bisher für geeignet erklärt worden sind, Fürsorgezöglinge aufzunehmen, gelten bis zum Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1966 für die Durchführung der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe als geeignet.

#### Art. 61

##### Änderung von Zuständigkeiten durch die Staatsregierung

Soweit durch eine Verordnung der Staatsregierung nach § 74 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt andere Behörden als die Jugendämter für die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung zuständig werden, treten diese für die im Fünften Teil dieses Gesetzes bestimmten Aufgaben und Befugnisse an die Stelle der Jugendämter.

#### Art. 62

##### Inkrafttreten; außerkrafttretende Vorschriften

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966, Art. 44 bereits am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft

- das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (Jugendamtsgesetz) vom 20. Juli 1925 (BayBS II S. 14),
- die Vollzugsvorschriften vom 21. Dezember 1925 zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und zum bayer. Jugendamtsgesetz vom 20. Juli 1925 (BayBS II S. 18),
- die Geschäftsordnung für das Bayerische Landesjugendamt und seine Zweigstellen vom 17. Februar 1928 (BayBS II S. 49),
- die Verordnung Nr. 73 zum Schutze der heimatlosen Jugendlichen vom 15. April 1946 (BayBS II S. 49).

München, den 23. Juli 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

## Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts

Vom 23. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. c wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:

„d) der Erwerb eines Grundstücks als Abfindung für die freiwillige Aufgabe eines Forstrechtes, eines Rechtes, eines Nebenrechtes oder einer Forstvergünstigung im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über die Forstrechte vom 3. April 1958 (GVBl. S. 43);“

2. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 wird folgende neue Ziff. 7 eingefügt:

„7. beim Grundstückserwerb im öffentlichen Interesse

a) der Erwerb eines Grundstücks durch eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn und soweit das Grundstück unmittelbar

aa) für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts oder

bb) für Zwecke einer Krankenanstalt oder eines Altersheims oder

cc) für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke oder

dd) für Zwecke einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage

bestimmt ist,

b) der Erwerb eines Grundstücks durch eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, wenn und soweit das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benützt werden soll,

c) der Erwerb eines Grundstücks durch eine Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, durch eine den Zwecken einer solchen Religionsgesellschaft dienende Körperschaft oder Vereinigung oder durch eine kirchliche oder gleichgestellte (Art. 40 des Stiftungsgesetzes) Stiftung, wenn und soweit das Grundstück unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bestimmt ist.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von fünf Jahren, die in Ziff. 4 Buchst. a und Ziff. 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge mit dem Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieser Zeiträume zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die in den Ziff. 1, 4 und 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck in den Fällen der Ziff. 1 innerhalb von fünf Jahren und in den Fällen der Ziff. 4 und 7 innerhalb von zehn Jahren aufgegeben wird.“

#### Art. 2

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 11. Februar 1954 (BayBS III S. 438) in der Fassung des Gesetzes vom

12. November 1958 (GVBl. S. 330) wird wie folgt geändert:

1. a) In Art. 1 Ziff. 3 wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

„b) der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder Ruinengrundstücks durch Baulandbeschaffungsgesellschaften der Bausparkassen oder gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts binnen 5 Jahren an eine Person, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziff. 1 Buchst. a bezeichneten Art errichtet, sofern die Weiterveräußerung oder Vergebung ohne Gewinn erfolgt.“

b) Die bisherige Ziff. 3 b wird 3 c, Ziff. 3 c wird 3 d.

2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 4 Abs. 1 wird der Buchst. c jeweils durch den Buchst. d ersetzt.

3. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Art. 1 Ziff. 3 Buchst. a, b und c bezeichneten Erwerbsvorgänge werden steuerpflichtig, wenn der Zweiterwerber das vom Zwischen-erwerber erworbene Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren zum begünstigten Zweck verwendet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

#### Art. 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.  
(2) Rechtskräftige Steuerfestsetzungen sind auf Antrag zu berichtigen; der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden.

München, den 23. Juli 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schiff- fahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee

Vom 23. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Art. 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenanordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer auf Grund des Art. 2 Nr. 1 bis 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder
- einer schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund einer nach Art. 2 Nr. 1 bis 3 erlassenen Verordnung ergangen ist, sofern die Anordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.“

#### § 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 23. Juli 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Landesverordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssig- keiten und die Anzeige bestehender Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Lagerverordnung — VLwF)

Vom 23. Juli 1965

Auf Grund des Art. 37 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Teil Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Wassergefährdende Flüssigkeiten
- § 3 Lagerbehälter
- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern
- § 6 Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern
- § 7 Überwachung
- § 8 Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- § 9 Füllen und Entleeren der Lagerbehälter
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Weitergehende Anforderungen
- § 12 Sachverständige

##### Abschnitt II: Besondere Vorschriften in Schutzgebieten

- § 13 Schutzgebiete
- § 14 Unterirdisches Lagern in Schutzgebieten
- § 15 Oberirdisches Lagern in Schutzgebieten
- § 16 Weitergehende Anforderungen

##### Abschnitt III: Vorschriften für bestehende Anlagen

- § 17 Bestehende Anlagen

##### Zweiter Teil

##### Anzeigepflicht für bestehende Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe

- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Inhalt der Anzeige

##### Dritter Teil

##### Bußgeldvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Handeln für einen anderen

##### Vierter Teil

##### Schlußvorschrift

- § 22 Inkrafttreten

##### Erster Teil

##### Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

##### Abschnitt I

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten wie Lagerbehälter und deren Zubehör (z. B. Leitungen, Anschlüsse, Schutzvorkehrungen), ferner für die mit dem Lagern zusammenhängenden Vorgänge wie das Einbauen, Aufstellen, Ändern, Auswechseln und den Betrieb von Lagerbehältern. Zum Betrieb gehören auch das Füllen und Entleeren der Lagerbehälter.

(2) Ein Lagern im Sinn dieser Verordnung findet nicht statt, wenn an Arbeitsstätten wassergefährdende Flüssigkeiten

- sich im Arbeitsgang befinden,
- in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
- als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden.

Das gleiche gilt, wenn wassergefährdende Flüssigkeiten in Laboratorien für Untersuchungszwecke bereitgehalten werden.

(3) Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen in Behältern, die den Anforderungen für die Beförderung auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder auf Schiffen genügen, zur Beförderung vorübergehend bereitgestellt oder aufbewahrt werden.

## § 2

## Wassergefährdende Flüssigkeiten

(1) Wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinn dieser Verordnung sind Flüssigkeiten, welche die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

1. Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), wie Erdöl, Benzin, Dieselkraftstoff, Petroleum, Heizöl und Teeröl, jedoch nicht schwerflüssige Heizöle mit einer Viskosität von 100 cSt und mehr bei einer Temperatur von 50° Celsius.
2. Säuren, Laugen, Salzlösungen und organische Flüssigkeiten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Abwasser,
2. kontaminierte Flüssigkeiten, deren Radioaktivität die Freigrenzen der §§ 7 und 8 der Ersten Strahlenschutzverordnung überschreitet,
3. Schmieröle mit einer Viskosität von 100 cSt und mehr bei einer Temperatur von 50° Celsius.

## § 3

## Lagerbehälter

(1) Lagerbehälter sind ortsfeste und zum Lagern aufgestellte bewegliche Behälter.

(2) Unterirdische Lagerbehälter sind solche, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

## § 4

## Allgemeine Anforderungen

Lagerbehälter und ihr Zubehör müssen nach Bauart, Werkstoff, Herstellung, Korrosionsschutz und betrieblicher Ausstattung so beschaffen und so eingebaut oder aufgestellt sein, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die technischen Schutzvorkehrungen müssen die ihnen zugeordnete Wirkung gewährleisten; soweit sie nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, ist das nachzuweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn eine Bescheinigung über die Bauartzulassung nach § 6 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vorliegt oder ein Prüfzeichen nach § 3 der Prüfzeichenverordnung erteilt ist oder das Staatsministerium des Innern die Eignung festgestellt hat. Die technische Ausführung muß im übrigen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

## § 5

## Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern

(1) Unterirdische Lagerbehälter müssen mit einem Leckanzeiger (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt. Sie müssen doppelwandig sein.

(2) An Stelle doppelwandiger Lagerbehälter können einwandige Lagerbehälter mit Auffangraum verwendet werden. Der Auffangraum muß mindestens dem Fassungsvermögen der in ihm eingebauten oder aufgestellten Lagerbehälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraums darf der Rauminhalt der Lagerbehälter soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraums liegt. Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein.

(3) Unterirdische Betriebsrohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sind, daß die wassergefährdende Flüssigkeit nicht auslaufen kann.

## § 6

## Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern

(1) Oberirdische Lagerbehälter müssen so ein-

gebaut oder aufgestellt sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind.

(2) Oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als dreihundert Liter in Gebäuden und eintausend Liter und mehr im Freien müssen mit einem Auffangraum versehen sein.

(3) Der Auffangraum muß mindestens dem Fassungsvermögen des größten in ihm eingebauten oder aufgestellten Lagerbehälters entsprechen. Sind Lagerbehälter derart miteinander verbunden, daß die wassergefährdende Flüssigkeit in andere Lagerbehälter fließen kann, so gelten die verbundenen Lagerbehälter als ein Lagerbehälter. In das Fassungsvermögen des Auffangraums darf der Rauminhalt des Lagerbehälters soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraums liegt.

(4) Doppelwandige Lagerbehälter brauchen keinen Auffangraum zu haben. Sie müssen mit einem Leckanzeiger (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt oder die Dichtheit beider Behälterwände auf andere Weise ständig erkennbar macht.

(5) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

## § 7

## Überwachung

(1) Der Betreiber hat unterirdische Lagerbehälter, ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als insgesamt vierzigtausend Liter und oberirdische Lagerbehälter in Schutzgebieten (§ 13), ferner das Zubehör dieser Lagerbehälter durch Sachverständige (§ 12) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage,
3. spätestens fünf Jahre, bei einer unterirdischen Lagerung in Schutzgebieten spätestens zwei Jahre nach der letzten Überprüfung.

Der Betreiber hat den Prüfungsbericht der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 entfällt, wenn die Lagerbehälter und deren Zubehör vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder vor Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen sind und der Kreisverwaltungsbehörde ein Prüfungsbericht vorgelegt wird, aus dem sich die Ordnungsmäßigkeit der Lagerbehälter und deren Zubehör im Sinn dieser Verordnung ergibt. Die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 3 entfällt, wenn die Lagerbehälter und deren Zubehör nach anderen Rechtsvorschriften innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume zu prüfen sind und der Kreisverwaltungsbehörde ein Prüfungsbericht nach Maßgabe des Satzes 1 vorgelegt wird.

(3) Nach Schadensfällen oder aus sonstigem begründeten Anlaß kann die Kreisverwaltungsbehörde besondere Prüfungen anordnen. Werden dabei Mängel festgestellt, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen, so kann sie eine Nachprüfung anordnen. Der Betreiber hat den Prüfungsbericht der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 entfallen, soweit Anordnungen gleichen Inhalts bereits nach anderen Rechtsvorschriften ergangen sind.

## § 8

## Betriebs- und Verhaltensvorschriften

(1) Lagerbehälter sind so zu betreiben und zu unterhalten, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Bei Schadensfällen oder Betriebsfehlern hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

(3) Wer Lagerbehälter betreibt, wartet oder beaufsichtigt, hat das Auslaufen einer nicht nur unbedeutenden Menge wassergefährdender Flüssigkeiten aus Lagerbehältern und deren Zubehör in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der das Auslaufen verursacht hat.

#### § 9

##### Füllen und Entleeren der Lagerbehälter

(1) Lagerbehälter sind so zu füllen und zu entleeren, daß wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können. Heizöl- und Kraftstofflagerbehälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung gefüllt werden.

(2) Das Füllen und Entleeren ist durch das Umfüllpersonal zu beaufsichtigen. Es muß während des Umfüllvorgangs anwesend sein.

(3) Zum Füllen und Entleeren dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitungstrecke dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitungen ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck muß auf dem Lagerbehälter und den Betriebsrohrleitungen angegeben sein; er darf nicht überschritten werden.

(4) Werden wassergefährdende Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsstätten regelmäßig umgefüllt, so muß der Umfüllplatz so beschaffen sein, daß auslaufende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können.

#### § 10

##### Ausnahmen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde läßt für bestimmte Gebiete allgemein durch Verordnung oder auf Antrag im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 5 bis 7 Ausnahmen zu, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Anforderungen der §§ 5 und 6 freistellen, wenn wegen anderer wirksamer Schutzvorkehrungen ein Auslaufen nicht zu besorgen ist. Die Kreisverwaltungsbehörde muß freistellen, wenn das Staatsministerium des Innern die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen allgemein festgestellt hat.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den §§ 5 und 6 auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn wegen der Art der gelagerten Flüssigkeit nach Lage des Einzelfalls eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

#### § 11

##### Weitergehende Anforderungen

Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn die Vorschriften dieser Verordnung nicht ausreichen, um die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Wassers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften auszuschließen.

#### § 12

##### Sachverständige

Sachverständige nach §§ 7 sind

1. Sachverständige im Sinne des § 17 Abs. 1 der VbF und

2. die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge und für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Personen oder Stellen.

#### Abschnitt II

##### Besondere Vorschriften in Schutzgebieten

#### § 13

##### Schutzgebiete

- (1) Schutzgebiete im Sinn dieser Verordnung sind
1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und nach Art. 35 BayWG,
  2. Quellenschutzgebiete nach Art. 40 BayWG und
  3. Gebiete, für die ein Verfahren auf Festsetzung als Wasserschutzgebiet oder Quellenschutzgebiet (Nummern 1 und 2) eingeleitet ist, wenn seit der Einleitung des Verfahrens noch keine zwei Jahre vergangen sind (Planungsgebiete). Das Verfahren gilt als eingeleitet, sobald der Plan für das Schutzgebiet nach Art. 78 Abs. 4 BayWG oder ein amtlicher Schutzgebietsvorschlag entsprechend Art. 78 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nummer 1 BayWG bekanntgemacht und zur Einsichtnahme ausgelegt wurden. Die Frist kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens fortbestehen. Die Verlängerung der Frist ist öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren eingestellt wird.

(2) Ist die weitere Zone eines Schutzgebiets unterteilt, so ist Schutzgebiet im Sinne des Absatzes 1 nur deren innerer Bereich.

#### § 14

##### Unterirdisches Lagern in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich, bei Talsperren in der Uferzone, und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten darf das Fassungsvermögen eines Lagerbehälters vierzigtausend Liter nicht übersteigen. Der Einbau bereits gebrauchter Lagerbehälter ist unzulässig.

#### § 15

##### Oberirdisches Lagern in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich, bei Talsperren in der Uferzone, und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig. Die Kreisverwaltungsbehörde kann für standortgebundene Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt; dabei müssen aber wenigstens die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten müssen Lagerbehälter mit einem Auffangraum versehen sein, der mindestens dem Fassungsvermögen der in ihm lagernden Behälter entspricht. In den Rauminhalt des Auffangraums darf der Rauminhalt der Lagerbehälter soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraums liegt. Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein. Doppelwandige Lagerbehälter brauchen keinen Auffangraum zu haben. Sie müssen mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt oder die Dichtheit beider Behälterwände auf andere Weise ständig erkennbar macht. Das Fassungsvermögen eines Lagerbehälters darf einhunderttausend Liter nicht übersteigen.

#### § 16

##### Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Schutzgebieten durch Anordnungen oder

Verordnungen nach § 19 WHG, Art. 35, 36 und 40 BayWG bleiben unberührt.

### Abschnitt III

#### Vorschriften für bestehende Anlagen

##### § 17

###### Bestehende Anlagen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für Lagerbehälter und deren Zubehör, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren; auf Grund dieser Verordnung kann jedoch nicht verlangt werden, daß solche Lagerbehälter, wenn sie rechtmäßig eingebaut oder aufgestellt worden sind, stillgelegt oder beseitigt werden.

(2) Für bestehende Lagerbehälter sind an Stelle der Anforderungen der §§ 5, 6 und 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 selbsttätig wirkende Schutzvorkehrungen zugelassen, die ein Auslaufen verhindern und die anzeigen, ob der Lagerbehälter noch dicht ist. Die Kreisverwaltungsbehörde läßt ferner für bestehende Lagerbehälter auf Antrag Ausnahmen von den §§ 5 und 6 zu, wenn der nach diesen Vorschriften geforderte Zustand in vollem Umfang nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten herbeizuführen ist und wichtige Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen; die Ausnahmen können befristet werden. § 10 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Sind bestehende Anlagen nicht mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen versehen, so müssen die Schutzvorkehrungen spätestens bis zu folgenden Terminen eingebaut oder angebracht sein:

1. Für Anlagen, die in Schutzgebieten (§ 13) liegen oder die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon länger als fünfzehn Jahre bestehen bis zum 30. September 1967,
2. für Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon länger bestehen
 

als 12 Jahre,	bis zum 30. September 1968,
als 6 Jahre,	bis zum 30. September 1969,
als 3 Jahre,	bis zum 30. September 1970,
3. für alle übrigen Anlagen bis zum 30. September 1971.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen einen früheren oder späteren Zeitpunkt festlegen, einen früheren dann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, daß Lagerbehälter oder deren Zubehör Mängel aufweisen.

(5) Bestehende Anlagen unterliegen unter den Voraussetzungen des § 7 erstmals der Prüfpflicht spätestens zu den Terminen des Absatzes 3. Der Betreiber hat den Prüfungsbericht der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Für die Vorlage des Prüfungsberichts kann eine Frist eingeräumt werden, die eine Anpassung an die Prüftermine nach anderen Vorschriften ermöglicht.

### Zweiter Teil

#### Anzeigepflicht für bestehende Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe

##### § 18

###### Anzeigepflicht

(1) Unterirdische Lagerbehälter, ferner ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als dreihundert Liter in Gebäuden und eintausend Liter und mehr im Freien zum Lagern oder Ablagern flüssiger oder gasförmiger Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen und die vor dem 1. Januar 1963 eingebaut oder aufgestellt worden sind, sind vom Betreiber bis spätestens 30. September 1966 der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Das gilt nicht für Lagerbehälter, deren Einbau oder Aufstellung einer Anzeige, Genehmigung oder Zu-

lassung nach baurechtlichen oder anderen Vorschriften bedürften.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Anlagen zum Lagern oder Ablagern von Müll oder anderen Abfallstoffen, wenn kein Anschlußzwang an eine gemeindliche Müllabfuhr besteht,
2. sonstige ortsfeste Anlagen zum Lagern oder Ablagern fester Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen und deren Fassungsvermögen fünfzig Kubikmeter und mehr beträgt.

##### § 19

###### Inhalt der Anzeige

(1) Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Bezeichnung des Grundstücks nach Gemarkung und Flurstücknummer und nach Straße und Hausnummer,
2. Den Betreiber,
3. Die Art des gelagerten oder abgelagerten wasser-gefährdenden Stoffs,
4. Die größte Lagermenge,
5. Zahl und Art der Lagerbehälter mit Angabe des Fassungsvermögens, des Werkstoffs, des Korrosionsschutzes und der betrieblichen Ausstattung,
6. Den Lagerort und, wenn vorhanden, den Lager-raum und den Auffangraum und deren bauliche Ausführung,
7. den Verwendungszweck,
8. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, insbesondere für

1. Anlagen zum Lagern oder Ablagern flüssiger oder gasförmiger Stoffe einen Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 und Bauzeichnungen für die Lagerbehälter und deren Umgebung einschließlich der Auffangräume im Maßstab nicht kleiner als 1 : 100,
2. Anlagen zum Lagern oder Ablagern fester Stoffe einen Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 5000, aus dem die Lage der Anlage zum nächsten Ortsteil und zu den nächsten sonstigen Bauungen ersichtlich ist.

### Dritter Teil

#### Bußgeldvorschriften

##### § 20

###### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber einer Anlage
  - a) den Vorschriften über die Überwachung der Lagerbehälter (§ 7), ferner den Betrieb und die Unterhaltung der Lagerbehälter (§ 8 Abs. 1) zuwiderhandelt,
  - b) bei Schadensfällen oder Betriebsfehlern entgegen § 8 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen trifft,
  - c) den Vorschriften über das unterirdische und oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (§§ 5 und 6) zuwiderhandelt,
  - d) eine Auflage nicht erfüllt, die die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei der Erteilung einer Ausnahme nach den §§ 10 und 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgesetzt hat,
  - e) einer weitergehenden Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 11) nicht nachkommt,
  - f) bei bestehenden Anlagen bis zum Ablauf der Fristen des § 17 Absätze 3 und 4 die erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht einbaut oder anbringt,
  - g) der Pflicht zur Überprüfung bestehender Anlagen (§ 17 Abs. 5) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. die Anzeige nach § 8 Abs. 3 unterläßt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
3. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Lagerbehälter einbaut oder aufstellt,
4. Lagerbehälter füllt oder entleert, ohne die Vorschriften des § 9 zu beachten.

(2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 BayWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht für bestehende Anlagen nach §§ 18 und 19 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 95 Abs. 2 BayWG, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 21

##### Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 20 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründet, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung des Betriebs oder der Beaufsichtigung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die diese Verordnung auferlegt.

#### Vierter Teil Schlußvorschrift

#### § 22

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965, § 9 Absatz 1 Satz 2 am 1. Dezember 1967 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1985 außer Kraft.

München, den 23. Juli 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

#### Zuständigkeitsverordnung zum Ingenieurgesetz

Vom 27. Juli 1965

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601) und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Für die

- a) Entgegennahme der Anzeige nach § 1,
  - b) Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 2,
  - c) Erteilung der Genehmigung nach § 3
- des Ingenieurgesetzes ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk die Person, die die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Ingenieurgesetzes nicht vorhanden, ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Ist nach Absatz 1 für Verfahren nach §§ 2 und 3 des Ingenieurgesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Regierung zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann ein Verfahren an eine andere nach Absatz 1 zuständige Regierung abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die zuständige Regierung.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt im Verhältnis der Regierungen zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes.

#### § 2

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Ingenieurgesetzes sind die Regierungen zuständig.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1965 in Kraft.  
München, den 27. Juli 1965

#### Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. Alois Hundhammer  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

#### Verordnung

#### über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern

Vom 26. Juni 1965

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Den Regierungen werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. Die Verkehrszulassung der Ballone, Segelflugzeuge und der Startwinden für Segelflugzeuge (§ 2 LuftVG, §§ 6 bis 12 LuftVZO);
2. die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer an Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer sowie Erweiterungen dieser Erlaubnis und die Erteilung besonderer Berechtigungen hierzu (§ 4 LuftVG, §§ 20 bis 29 LuftVZO);
3. die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung der in Nummer 2 genannten Luftfahrer und Fallschirmabspringer (§ 5 LuftVG, §§ 30 bis 37 LuftVZO), ausgenommen die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildung von Segelflugzeugführern oder Fallschirmabspringern an den Luftsportverband Bayern e. V.;
4. die Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 6 LuftVG, §§ 49 bis 60 LuftVZO);
5. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 7 LuftVG);
6. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 17 LuftVG);
7. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder zu einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen

- in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen (§§ 12 Abs. 2 bis 4, 15 und 17 LuftVG);
8. die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in beschränkten Bauschutzbereichen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§§ 13, 15 und 17 LuftVG);
9. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder zu einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten sowie bei Bäumen außerhalb der Bauschutzbereiche (§§ 14 und 15 LuftVG);
10. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen, und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden (§§ 16 und 17 LuftVG);
11. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen bis zu fünftausendsiebenhundert Kilogramm höchstzulässigem Fluggewicht betreiben, ferner die Genehmigung zur gewerbmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge (§ 20 LuftVG, §§ 61 bis 72 LuftVZO);
12. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgehen (§ 24 LuftVG, §§ 73 bis 75 LuftVZO);
13. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze (§ 25 LuftVG, §§ 15 und 16 LuftVO);
14. die Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung von Funkgerät in Luftfahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches des Luftverkehrsgesetzes (§ 27 Abs. 1 LuftVG, §§ 79 und 80 LuftVZO) und die Erteilung der Zustimmung, Bodenfunkstellen für den Flugfunkverkehr, die nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betrieben werden, auf Landeplätzen oder Segelfluggeländen einzurichten und zu betreiben (§§ 81 und 82 LuftVZO);
15. die Erteilung der Erlaubnis, von einem Luftfahrzeug aus Lichtbildaufnahmen zu fertigen oder solche Lichtbilder sowie danach hergestellte Zeichnungen oder Abbildungen in den Verkehr zu bringen, mit Ausnahme der Erlaubnis für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Luftverkehrsgesetzes haben (§ 27 Abs. 2 LuftVG, §§ 83 bis 89 LuftVZO);
16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
- Kunstflüge (§ 8 Abs. 2 LuftVO),
  - Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO),
  - Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen (§ 7 Abs. 2 LuftVO),
  - Aufstieg von Frei- und Auflassen von Fesselballonen (§ 16 Abs. 1 und 3 LuftVO),
  - Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und fern- oder ungesteuerten Flugkörpern (§ 16 Abs. 3, 5 und 6 LuftVO),
  - Abweichung von der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 Abs. 3 LuftVO) und von dem Mindestabstand (§ 12 Abs. 1 LuftVO)
- mit Ausnahme der Erlaubnis, für die nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung diese Anstalt zuständig ist (§ 32 LuftVG), sowie die Entgegennahme der Anzeige über eine beabsichtigte Ballonfahrt, wenn der Aufstieg von einem Landeplatz aus erfolgen soll, der für Ballonaufstiege genehmigt ist (§ 16 Abs. 2 LuftVO);
17. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 16 übertragenen Verwaltungszuständigkeiten;
18. die Aufsicht über die Durchführung der Ausbildung von Segelflugzeugführern oder Fallschirmabspringern in den dem Luftsportverband Bayern e. V. angeschlossenen Vereinen (§§ 34 und 36 Abs. 1 LuftVZO);
19. die Ausübung der Luftaufsicht (§ 29 LuftVG), soweit diese nicht der Bundesanstalt für Flugsicherung oder dem Luftfahrt-Bundesamt übertragen ist, ausgenommen die Luftaufsicht auf den Verkehrsflughäfen München-Riem und Nürnberg.
- (2) Beabsichtigt ein Ausbildungsbetrieb die Ausbildung von Luftfahrern und Fallschirmabspringern im Gebiet mehrerer Regierungen durchzuführen, so ist die Regierung Erlaubnisbehörde, in deren Gebiet der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.
- (3) Erstreckt sich das Gelände oder der beschränkte Bauschutzbereich eines Landeplatzes oder Segelfluggeländes über das Gebiet mehrerer Regierungen, so ist die Regierung Genehmigungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Geländes liegt.
- (4) Für die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgehen, und für die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze oder zu besonderer Benutzung des Luftraums in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 16 ist die Regierung zuständig, in deren Gebiet die Veranstaltung, Außenstarts und Außenlandungen oder die besondere Benutzung des Luftraums stattfinden. Wird in diesen Fällen eine Genehmigung oder Erlaubnis für das Gebiet mehrerer Regierungen beantragt, so kann über den Antrag eine der beteiligten Regierungen entscheiden, wenn dies zweckmäßig erscheint.
- (5) In den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 Satz 2 ist das Einvernehmen mit den beteiligten Regierungen herzustellen.
- (6) Die Entscheidungen über die Genehmigung von Landeplätzen bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.
- (7) Die Entscheidungen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 6 bis 10 und 12 werden auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Flugsicherung getroffen (§ 31 Abs. 3 LuftVG).
- (8) Die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen nach Absatz 1 Nummer 11 wird auf Grund einer Prüfung des technischen und betrieblichen Zustandes des Unternehmens durch das Luftfahrt-Bundesamt erteilt (§ 31 Abs. 4 LuftVG).

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 13. Februar 1962 (GVBl. S. 21) außer Kraft.

München, den 26. Juni 1965.

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

**Verordnung  
über die Einführung der Bezeichnung  
Realschule**

**Vom 30. Juni 1965**

Im Vollzug des § 6 Abs. 1 der Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 26. Oktober 1964 erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund der Ermächtigung durch die Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und auf Grund des

Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) folgende Verordnung:

### § 1

Die Staatlichen Mittelschulen in Bayern werden in „Realschulen“ umbenannt.

### § 2

Das mit Verordnung vom 10. Oktober 1958 (GVBl. S. 317) errichtete Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen erhält die Bezeichnung „Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen“.

### § 3

Die Umbenennung in „Realschule“ ist innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser VO auch bei den nichtstaatlichen Mittelschulen in Bayern durchzuführen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.  
München, den 30. Juni 1965

### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

### Schulordnung

### der staatlichen Ausbildungsstätten für die fachliche Ausbildung künftiger Fachlehrer an Volksschulen für das Fach Leibeserziehung

Vom 30. Juni 1965

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

#### A) Ordnung der Fachausbildung

##### I. Eignungsprüfung

### § 1

#### Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur fachlichen Ausbildung in Leibeserziehung setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Zweck der Eignungsprüfung ist, die nach dem Stande ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit geeigneten Bewerber für das Lehramt in Leibeserziehung an Volksschulen festzustellen.

(2) Die Eignungsprüfung wird durch die Bayerische Sportakademie durchgeführt.

### § 2

#### Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen der Zulassung zur Eignungsprüfung sind

1. mindestens (vgl. § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen vom 15. Juli 1963 GVBl. S. 159)
  - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Schule oder
  - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule oder
  - c) eine nach Anhörung des Landespersonalaussschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung;
2. Sporttauglichkeit;
3. Vollendung des 18. Lebensjahres. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden Bewerber zugelassen, die den Abschluß einer Fachausbildung im zweiten Fach (Kurzschrift/Maschinenschreiben, Musik, Werken, Zeichnen) bereits nachweisen können oder im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden.

### § 3

#### Anmeldung

(1) Gesuche um Zulassung zur Ausbildung sind ausschließlich an die Bayerische Sportakademie, 8022 Grünwald, Ebertstraße 1, zu richten. Letzter Anmeldetermin ist jeweils der 15. Juli. In der Anmeldung ist anzugeben, welcher Ausbildungsort (München, Erlangen, Würzburg) in erster Linie gewünscht wird und welcher Ausbildungsort in zweiter Linie in Betracht kommt.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) handschriftlich abgefaßter Lebenslauf;
- b) zwei Paßbilder (Name, Vorname und vollständige Anschrift auf der Rückseite);
- c) Nachweis der vorgeschriebenen Schulbildung (nur beglaubigte Zeugnisabschriften);
- d) amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate; entfällt bei unmittelbarem Übergang aus einer Schule oder öffentlichen Dienststelle);
- e) ärztliches Zeugnis über die volle Sporttauglichkeit mit Auskünften über die Brustkorbdurchleuchtung, Urinprobe, einfache Seh- und Hörprüfung, Prüfung des Gleichgewichts und der Unversehrtheit der Trommelfelle;
- f) bei Bewerbern unter 21 Jahren Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie Erklärung der Bereitschaft, die Kosten der Ausbildung zu tragen.

(3) Die Eignungsprüfung findet in der Zeit zwischen dem 15. Juli und dem 1. September an der Bayerischen Sportakademie ohne Rücksicht auf den späteren Ausbildungsort statt.

(4) Die Eignungsprüfung muß jeweils in dem Jahr abgelegt werden, in dem die Fachausbildung in Leibeserziehung aufgenommen wird. Bewerber unter 18 Jahren, die sich zunächst der Ausbildung im zweiten Fach widmen wollen, können sich an der Eignungsprüfung vor Beginn der Fachausbildung im zweiten Fach beteiligen, um eine Fehlplanung in der Berufsrichtung zu vermeiden. In diesem Fall ist im Gesuch für die Zulassung zu vermerken, daß die Prüfung nur als Probe für den künftigen Beruf dient.

### § 4

#### Prüfungsgebiete, Bestehen der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anhänge Ia (Eignungsprüfung für Bewerber) und Ib (Eignungsprüfung für Bewerberinnen) auf folgende Gebiete:

Leichtathletik  
Schwimmen  
Gerät- und Bodenturnen  
Spiele  
Rhythmische Gymnastik  
(nur für Bewerberinnen).

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in einem der obengenannten Gebiete schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wird. Für die Bewertung findet § 14 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die meßbaren Leistungen (Leichtathletik, Schwimmen) werden nach Wertungstabellen benotet, bei denen die Bedingungen des Deutschen Sportabzeichens in der Regel als ausreichende Leistungen zugrunde gelegt sind. Die Wertungstabellen bedürfen der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

#### II. Ausbildung

### § 5

#### Zulassung zur Ausbildung

Auf Grund des Ergebnisses der Eignungsprüfung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Zulassung zur Ausbildung und den Ausbildungsort.

## § 6

## Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind die Bayerische Sportakademie in Grünwald bei München und die Hochschulinstitute für Leibesübungen der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Würzburg. Die Zahl der an den Ausbildungsstätten einzurichtenden Kurse richtet sich nach der Anzahl der geeigneten Bewerber. Die Zahl der Teilnehmer an einem Kurs ist aus organisatorischen Gründen grundsätzlich auf 30 beschränkt.

## § 7

## Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt Mitte September und endet Mitte Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen.

## § 8

## Lehrstoff

Der Lehrstoff enthält praktische und theoretische Fächer. Die Verteilung des Lehrstoffes ist aus Anhang II ersichtlich. Ziel der praktischen Ausbildung ist die Beherrschung des Unterrichtsstoffes der 6. Klasse der Höheren Schule.

## § 9

## Teilnahme am Unterricht, Probezeit

(1) Die Bewerber sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und den sonstigen pflichtmäßigen Veranstaltungen der Ausbildungsstätte teilzunehmen sowie die Anstaltsordnung und die der Gewährleistung dieser Ordnung dienenden Anordnungen des Leiters der Ausbildungsstätte oder seiner Beauftragten zu beachten.

(2) Gleichzeitig mit der Fachausbildung in Leibeserziehung kann lediglich die Ausbildung für das Fach Kurzschrift/Maschinenschreiben betrieben werden.

(3) Der Leiter der Ausbildungsstätte ist befugt, einen Teilnehmer, der gröblich oder beharrlich gegen die in Absatz 1 festgelegten Pflichten verstößt oder im Zusammenhang mit seiner Ausbildung mit Strafe bedrohte Handlungen begeht, von der weiteren Ausbildung auszuschließen.

## B) Ordnung der Fachprüfung

## § 10

## Art der Prüfung

(1) Die einjährige Ausbildung in Leibeserziehung wird mit einer staatlichen Prüfung an einer der Ausbildungsstätten abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil; sie findet im Monat Juli statt.

(2) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung hat der Bewerber die Voraussetzung im Fach Leibeserziehung für die Zulassung zur einjährigen pädagogischen Ausbildung für Fachlehrer erfüllt. Über die bei der Prüfung erzielten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Eine Lehrberechtigung wird durch diese Bescheinigung nicht erteilt. In die Bescheinigung ist eine kurze Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers aufzunehmen.

## § 11

## Prüfungsausschuß

Die Prüfung wird von einem vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzten Prüfungsausschuß durchgeführt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und ist für alle Aufgaben zuständig, für die in dieser Schulordnung nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Prüfungsausschuß bestellt auch die Einzelprüfer (§ 14 Abs. 4 und 5).

## § 12

## Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung sind:

1. regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung;

2. Nachweis der Teilnahme an einem Wanderführer- und einem Skilehrgang der Ausbildungsstätte;
3. Nachweis der Erfüllung der Bedingungen des Grundscheines der Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz oder der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft an der jeweiligen Ausbildungsstätte.
4. Die in § 2 genannten Voraussetzungen.

## § 13

## Prüfungsteile und -fächer

(1) Die Praktische Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Körperschulung, Rhythmische Gymnastik;
2. Leichtathletik;
3. Schwimmen, Wasserspringen;
4. Geräte- und Bodenturnen;
5. Spiele.

Einzelheiten sind in den Anlagen III a (Praktische Prüfung für Bewerber) und III b (Praktische Prüfung für Bewerberinnen) geregelt.

(2) Die Theoretische Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Schriftlich
  - a) Klausurarbeit (2 Stunden) über Biologie der Leibesübungen
  - b) Klausurarbeit (2 Stunden) über Allgemeine Methodik der Leibesübungen
  - c) Beantwortung eines Fragebogens (10 Fragen) über Regelkunde und Wettkampfbestimmungen.
2. Mündlich
  - a) Erste Hilfeleistung mit praktischer Anwendung — je 2 Teilnehmer 10 Minuten —
  - b) Prüfungsgespräche — je 2 Teilnehmer
    - aa) 30 Minuten: Geschichte und Methodik der Leibesübungen, Übungsstättenbau, Gerätekunde
    - bb) 20 Minuten: Grundzüge der Anatomie und Physiologie

## § 14

## Bewertung

(1) Die Leistungen der Bewerber werden mit folgenden Einzelnoten bewertet:

Note 1	=	sehr gut
Note 2	=	gut
Note 3	=	befriedigend
Note 4	=	ausreichend
Note 5	=	mangelhaft
Note 6	=	ungenügend

Zwischennoten werden bei der Bewertung der Prüfungsfächer nicht erteilt.

(2) Die Hauptnoten und die Gesamtprüfungsnote werden durch Ermittlung eines Notendurchschnittes nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 errechnet. Der Notendurchschnitt wird bei allen in der Notengebung erforderlichen Teilungen auf zwei Dezimalstellen errechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Somit erhalten Bewerber die Hauptnoten und die Gesamtprüfungsnote

sehr gut	bei einem Durchschnitt von	1,00—1,50
gut	" "	" " 1,51—2,50
befriedigend	" "	" " 2,51—3,50
ausreichend	" "	" " 3,51—4,50
mangelhaft	" "	" " 4,51—5,50
ungenügend	" "	" " 5,51—6,00.

(3) Für jeden der beiden Prüfungsteile (§ 13 Abs. 1 und 2) wird eine Hauptnote gebildet.

(4) Bei der praktischen Prüfung werden die Leistungen und die Prüfung des technischen Könnens durch zwei Prüfer abgenommen. Für die Notengebung gelten die Bestimmungen der Anhänge III a und III b. Dabei werden die meßbaren Leistungen aus Wertungstabellen ermittelt, die der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen.

Bei der Errechnung der Hauptnote wird die Notensumme (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1.—5.) durch 5 geteilt.

(5) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung (§ 13 Abs. 2 Ziffer 1) werden gesondert von zwei für den Prüfungsausschuß bestellten Prüfern, dem Erstprüfer und dem Zweitprüfer, selbständig bewertet. Die mündliche Prüfung (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2) wird von einem durch den Prüfungsausschuß für das jeweilige Fach bestimmten Prüfer und einem Beisitzer abgelegt, der bei der Notengebung beratend mitwirkt. Bei Errechnung der Hauptnote zählen die Klausurarbeiten (§ 13 Abs. 2 Ziff. 1. a und b) zweifach, alle übrigen Prüfungsfächer (§ 13 Abs. 2 Ziffern 1 c, 2 a, 2 b aa, 2 b bb) je einfach; die Notensumme wird demgemäß durch acht geteilt.

(6) Bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote werden die beiden Hauptnoten aus der praktischen und theoretischen Prüfung einfach gewertet.

#### § 15

##### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Note in einem der fünf praktischen Prüfungsfächer (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1.—5.) schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. die Note in einer Klausurarbeit „ungenügend“ ist, die Noten in beiden Klausurarbeiten „mangelhaft“ sind oder
3. die Gesamtnote der theoretischen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist.

#### § 16

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens im Prüfungstermin des nächsten Jahres, spätestens in dem des übernächsten Jahres abgelegt werden.

(3) Hat ein Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus möglich.

#### § 17

##### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmitteln zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Eine unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen.

#### § 18

##### Rücktritt von der Prüfung

Tritt der Bewerber vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß nachweisbare Gründe vorliegen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat (z. B. Verletzung, Erkrankung). In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob die nicht abgelegten Teile der Prüfung nachgeholt werden dürfen, und bestimmt den Nachholtermin. Bei Verletzungen oder Erkrankungen ist der Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

#### § 19

##### Niederschrift

Über die Durchführung der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der der Ablauf der Prüfung und die Ergebnisse hervorgehen müssen.

#### § 20

##### Prüfungsbescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber eine Prüfungsbescheinigung (Anhang IV). Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ausbildungsstätte versehen. Die Ausbildungsstätten sind berechtigt, die Prüfungsbescheinigung einzubehalten, bis der Bewerber alle Verpflichtungen gegenüber der Ausbildungsstätte erfüllt hat.

#### § 21

##### Prüfungsgebühren

Die Gebühren für die Prüfung, die Wiederholungsprüfung und die Ausstellung der Prüfungsbescheinigung sowie die Gewährung von Stundungen und ein Erlaß von Gebühren richten sich nach der einschlägigen Gebührenordnung.

#### § 22

Die vorstehende Schulordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

München, den 30. Juni 1965

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

#### Anhang Ia

##### Eignungsprüfung für Bewerber

- Leichtathletik: 100-m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoß (7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kg für Bewerber über 18 Jahre, 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kg für Bewerber unter 18 Jahren).  
Schwimmen, 50-m-Schwimmen (beliebig) nach Zeit,  
Wasserspringen: Kürsprung vom 1-m-Brett  
Gerätturnen: Reck (scheitelhoch)  
Laufkippe, Felgumschwung, Unterschwingung  
Barren (schulterhoch)  
Aus dem Außenquerstand vorlings Kippe mit Speichgriff in den Grätschitz vor den Händen, Vorfallen in den Oberarmliegende, Einschwingen, Oberarmkippe in den Außenquersitz vor der linken Hand, Fechterflanke (oder gegengleich).  
Kasten (langgestellt, Höhe 1,30 m, mit Sprungbrett):  
Riesengrätsche.  
Bodenturnen: Aufschwingen in den flüchtigen Handstand, Abrollen in den Streckchitz, Rumpfbeugen vorwärts, Rolle rückwärts durch den flüchtigen Handstand in den Stand, mit einigen Anlaufschritten zweimal Radschlagen, Auslaufen.  
Spiele: Überprüfen der Spielfertigkeit mit dem Hand- und dem Fußball.

#### Anhang Ib

##### Eignungsprüfung für Bewerberinnen

- Rhythmische Gymnastik: Grundformen der rhythmischen Bewegung.  
Leichtathletik: 75-m-Lauf, Weitsprung, Schleuderballwurf.  
Schwimmen, 50-m-Schwimmen (beliebig) nach Zeit;  
Wasserspringen: Kürsprung vom 1-m-Brett.  
Gerätturnen: Reck (kopfhoch):  
Felgaufschwung, Zwischenniedersprung, Knieaufschwung links vorwärts neben der linken Hand, mit Umgreifen links zum Kammgriff, Spreizabsitzen rechts vorwärts mit 1/2 Drehung links in den Seitstand vorlings, Unterschwingung (oder gegengleich).  
Stufenbarren (1.20—1.80 m):  
Aus dem Außenseitstand vorlings vor dem niedrigen Holm Einflanken links zum Seitsitz, 1/4 Drehung rechts zum Schwebesitz, Aufstellen beider Füße auf den niedrigen Holm und 1/4 Drehung zum Stand mit Griff am hohen Holm, Hockwende rechts über den hohen Holm mit 1/2 Drehung links, federnder Niedersprung, mit Aufsetzen eines Fußes auf dem nied-

rigen Holm, Felgaufschwung am hohen Holm, mit Stütz auf beiden Holmen — rechte Hand Kammgriff am hohen, linke Hand Stütz auf dem niedrigen Holm — Wende links (oder gegengleich).  
Kasten quergestellt (Höhe 1.10 m, mit Sprungbrett):  
Hocke mit Anlauf.

Bodenturnen: Aus dem Stand Flugrolle vorwärts in den Stand, sofortiger Schlußsprung mit 1/2 Drehung, Fallen rückwärts zur Rolle rückwärts in den Stand, nach einigen Anlaufschritten einmal Rad schlagen, Auslaufen.

Spiele: Überprüfung der Spielfertigkeit mit dem Hand- und Flugball.

**Anhang II**  
Verteilung des Lehrstoffes

Unterrichtsfächer — Praxis —	September—März Stundenzahl		April—Juli Stundenzahl	
	Be- werber	Bewer- berinnen	Be- werber	Bewer- berinnen
Gymnastik	—	4	—	4
Körperschulung	2	—	2	—
Grundausbildung	2	—	—	—
Turnen	5	4	2	2
Leichtathletik	1	1	6	4
Schwimmen	2	2	2	2
Handball	1	—	1	1
Fußball	1	—	1	—
Basketball	1	1	1	1
Volleyball	1	1	1	1
Faustball	—	—	1	1
Korbball	—	1	—	—
Kleine Spiele	1	1	1	1
Gemeinschaftstanz	1	1	1	1
Singspiele	—	1	—	—
Sonderturnen	1	1	1	1
Handtrommeln	—	1	—	1
Anzahl der prakt. Std.:	19	19	20	20

Unterrichtsfächer — Theorie —	September—März Stundenzahl		April—Juli Stundenzahl	
	Be- werber	Bewer- berinnen	Be- werber	Bewer- berinnen
Geschichte	—	—	—	—
der Leibesübungen	1	1	—	—
Allgemeine Methodik	1	1	1	1
Spezielle Methodik	1	1	1	1
Regelkunde und Wett- kampfbestimmungen	1	1	1	1
Übungsstättenbau und Gerätekunde	—	—	1	1
Bewegungslehre	1	1	—	—
Singen, Fest- und Fei ergestaltung	1	1	—	—
Schrifttum	1	1	—	—
Biologie der Leibes- übungen	2	2	2	2
Erste Hilfe	1	1	1	1
Anzahl der theore- tischen Stunden:	10	10	7	7
Gesamtzahl der Wochenstunden:	29	29	27	27

**Anhang IIIa**  
Praktische Prüfung für Bewerber

Vorbemerkung:  
In der praktischen Prüfung werden Leistungen und technisches Können auf den nachstehenden Gebieten jeweils durch zwei Prüfer festgestellt. Für die Bewertung der meßbaren Leistungen dienen die Wertungstabellen. Bei der Ermittlung nichtmeßbarer Leistungen erteilt jeder der zwei Prüfer eine Note, deren Summe durch 2 geteilt wird.

1. **Körperschulung:**
- Überprüfung der körperlichen Durchbildung und Bewegungsfähigkeit an Hand von Pflichtübungen (Bekanntgabe wie bei den Pflichtübungen des Gerät- und Bodenturnens — Ziff. 4., a);
  - Überprüfung der Kenntnis der Übungswirkungen (auch bei Übungen mit Handgeräten) durch Stel-

lung von Aufgaben.  
Benotung: Die Summe der Noten aus (1) und (2) wird durch 2 geteilt.

2. **Leichtathletik:**
- 100-m-Lauf,
  - 1000-m-Lauf,
  - Weitsprung,
  - Hochsprung,
  - Kugelstoß (7,25 kg),
  - Schleuderballwurf (1,5 kg).
- Benotung: Die Summe der Noten wird durch 6 geteilt.

3. **Schwimmen, Wasserspringen:**
- 100-m-Schwimmen nach Zeit (beliebig).  
Benotung: Note entsprechend der Wertungstabelle.
  - Überprüfung der Schwimmtechnik auf der 25-m-Strecke in den drei nachstehend aufgeführten Schwimmmarten:  
a) Brustschwimmen mit Start und Wende;  
b) Brustkraulschwimmen mit Start und Wende;  
c) Rückenkraulschwimmen mit Rückenstart und -wende.  
Benotung: Die Summe der Noten aus a)–c) wird durch 3 geteilt.
  - Kopfsprung mit Anlauf vom 3-m-Brett; Kürsprung vom 1- oder 3-m-Brett (keine Wiederholung des Pflichtsprunges!).  
Benotung: Die Summe der Noten wird durch 2 geteilt.
- Gesamtnote für Schwimmen und Wasserspringen: Die Summe der Noten aus (1)–(3) wird durch 3 geteilt.

4. **Gerät- und Bodenturnen:**
- je eine Pflichtübung am Reck, Barren, an den Schaukelringen, am langgestellten Kasten (Höhe 1,30 mit Sprungbrett), quergestellten Kasten (Höhe 1,30, mit Sprungbrett) und im Bodenturnen. Die Pflichtübungen enthalten eine Auswahl aus nachstehenden Übungsformen und werden für Gerät- und Bodenturnen einen Monat vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Ihre Festlegung wird im gegenseitigen Benehmen der Ausbildungsstätten vorgenommen.  
Übungsformen:

- Reck (scheitelhoch): Knie-, Felgaufschwung, Felgumschwünge, Sitzumschwung, Unterschwung aus dem Stütz, Vorlaufkippe, Flanke, Hocke.
  - Barren (schulterhoch): Taucheraufschwünge, Kippe mit Speichgriff zum Grätschsitz vor den Händen, Rolle vorwärts aus dem Stand oder Grätschsitz zu Sitzen vor den Händen, Rolle rückwärts aus dem Oberarmhangstand, Flanke aus dem Seitliegestütz, Fechterflanke, Fechterwende, Ausgrätschen vorwärts am Barrenende, Überschlag aus dem Schwingen am Barrenende, Oberarmkippe in Sitze vor den Händen.
  - Schaukelringe: Schaukeln in Verbindung mit Hangkehren; Niedersprung am Ende des Rückschaukelns.
  - Kasten:  
langgestellt: Grätsche, Hocke.  
quergestellt: Fechter- und Wendesprünge, Hocke, Grätsche, Überschlag.
  - Bodenturnen: Rolle vor- und rückwärts, Rolle rückwärts durch den flüchtigen Handstand, Flugrolle, Rad, Radwende, Kopfstand, Handstandabrollen, Handstandüberschlag vorwärts.
- b) je eine Kürübung (mindestens 5teilig) am Reck und Barren (Geräthöhe freigestellt); eine Kürübung im Bodenturnen (mindestens 3teilig).  
Benotung: Die Summe der Noten für die Pflicht- und Kürübung wird jeweils durch 2 geteilt, ebenso wird bei den zwei Pflichtübungen am Kasten verfahren.

Gesamtnote für Gerät- und Bodenturnen: Die Summe der Noten aus (1)–(5) wird durch 5 geteilt.

5. **Spiele:**
- Überprüfung der Spielfertigkeit in Übungsspielen;
  - Einzelprüfungen in Spieltechnik bei folgenden Spielen:  
Volley-, Basket-, Hand-, Fußball.  
Benotung: Die Summe der Noten aus (1) und (2) wird durch 2 geteilt.  
Hauptnote für die praktische Prüfung: Die Summe der Noten aus 1.–5. wird durch 5 geteilt.

**Anhang IIIb**

**Praktische Prüfung für Bewerberinnen**

Vorbemerkung: Siehe Anhang IIIa.

**1. Rhythmische Gymnastik:**

- (1) Überprüfung der körperlichen Durchbildung und Bewegungsfähigkeit sowie der Kenntnis der Übungswirkungen;
- (2) Beherrschung der gymnastischen Grundformen (auch mit Handgeräten) und ihre Anwendung in selbstgestalteten Bewegungsverbindungen; Schritte und Fassungen des Volkstanzes;
- (3) Praktische Fertigkeit in der Bewegungsbegleitung (Handtrommel oder Instrument).

Benotung: Die Summe der Noten aus (1)–(3) wird durch 3 geteilt.

**2. Leichtathletik:**

- (1) 75-m-Lauf,
- (2) Weitsprung,
- (3) Hochsprung,
- (4) Schlagballweit- oder Vollballwurf (800 g),
- (5) Schleuderballwurf (1 kg)

Benotung: Die Summe der Noten wird durch 5 geteilt.

**3. Schwimmen, Wasserspringen:**

Wie bei Bewerbern (siehe Anhang IIIa, 3.).

**4. Gerät- und Bodenturnen:**

a) je eine Pflichtübung am Stufenbarren, Reck, an Sprunggeräten und im Bodenturnen. Die Pflichtübungen enthalten eine Auswahl aus nachstehenden Übungsformen und werden für Gerät- und Bodenturnen einen Monat vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Ihre Festlegung wird im gegenseitigen Benehmen der Ausbildungsstätten vorgenommen.

Übungsformen:

- (1) Stufenbarren (1.20–1.80 m): Einflanken, Einhocken, Hockstemmen, Formen des Schraubenspreizens, Felgaufschwung, Unterschwing, Kehrwende, Hockwende, hohe Wende, Radwende.
- (2) Reck (scheitelhoch): Knieaufschwung, Felgaufschwung, Felgumschwung, Sitzumschwung, Unterschwing aus Stand oder Stütz, Flanke, Hocke.
- (3) Sprünge an 2 Sprunggeräten: Fechtgesprünge, Hockwende, Hocke, Grätsche.
- (4) Bodenturnen: Rolle vor- und rückwärts, Flugrolle, Rad, Kopfstand, Handstandabrollen.

b) eine Kürübung an einer Gerätebahn mit 3 Geräten (z. B. Kasten – Stufenbarren – Bodenturnmatte).

Benotung: Die Summe der Noten aus den 4 Pflichtübungen und der Kürübung wird durch 5 geteilt.

**5. Spiele:**

- (1) Überprüfung der Spielfertigkeit in Übungsspielen;
- (2) Einzelprüfungen in Spieltechnik bei folgenden Spielen:

Korb-, Volley-, Basketball

Benotung: Die Summe der Noten aus (1) und (2) wird durch 2 geteilt.

Hauptnote für die praktische Prüfung: Die Summe der Noten aus 1.–5. wird durch 5 geteilt.

**Anhang IV**

**Prüfungsbescheinigung**

.....  
 .....  
 (Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte)

**Prüfungsbescheinigung**

(Vor- und Zuname)

(geb. am)

hat an der einjährigen Ausbildung in Leibeserziehung für Fachlehrer an Volksschulen vom .....

bis ..... teilgenommen und die staatliche

Prüfung nach Abschluß der Ausbildung am ..... bestanden.

Mit der Prüfungsbescheinigung ist die Erteilung einer Lehrberechtigung in Leibeserziehung nicht verbunden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

Siegel .....  
 ....., den .....  
 (Ort)

Benotung auf der Rückseite

(Rückseite)

Prüfungsergebnisse

Prüfungsgegenstände	Note	Hauptnote
<b>I. Praktischer Teil:</b>		
Körperschulung, Rhythmische Gymnastik	.....	
Leichtathletik	.....	
Schwimmen, Wasserspringen	.....	
Gerät- und Bodenturnen	.....	
Spiele	.....	
<b>II. Theoretischer Teil:</b>		
<b>Schriftlich:</b>		
Biologie der Leibesübungen (Klausurarbeit)	.....	
Allgemeine Methodik (Klausurarbeit)	.....	
Regelkunde und Wettkampfbestimmungen	.....	
<b>Mündlich:</b>		
Erste Hilfeleistung mit praktischer Anwendung	.....	
Geschichte und Methodik der Leibesübungen, Übungsstättenbau, Gerätekunde	.....	
Grundzüge der Anatomie und Physiologie	.....	
Gesamtnote: .....	=	.....

Anmerkung: Ein Wanderführer- und Skilehrgang wurde mit Erfolg besucht.

Notenstufen:

I = sehr gut	.....	(1,00–1,50)
II = gut	.....	(1,51–2,50)
III = befriedigend	..	(2,51–3,50)
IV = ausreichend	...	(3,51–4,50)
V = mangelhaft	....	(4,51–5,50)
VI = ungenügend	....	(5,51–6,00)

**Verordnung**

**über das Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen**

Vom 30. Juni 1965

Auf Grund des Art. 138 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit erforderlich im Einvernehmen mit diesem, folgende Verordnung:

§ 1

Das Hochschulstudium für die Ausbildung der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen hat die Aufgabe, Persönlichkeiten heranzubilden, die fähig sind, ihre Beratungsaufgaben in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft durchzuführen und als Lehrerinnen an Landwirtschaftsschulen gemäß den in der Bayerischen Verfassung festgelegten obersten Bildungszielen (Art. 131) und den fachlichen Anforderungen zu wirken.

§ 2

(1) Die Zulassung zum Studium für die Ausbildung der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen setzt die Hochschulreife und eine entsprechende landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Praxis voraus. Der Umfang dieser Praxis und die Anerkennung anderer Bildungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

(2) Das Studium für die Ausbildung der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen beginnt mit dem Wintersemester 1965/1966 an der Fakultät für Landwirtschaft und Gartenbau der Technischen Hochschule München in Weihenstephan.

(3) Die Studentinnen werden als ordentliche Studierende an der Technischen Hochschule München immatrikuliert. Sie können Vorlesungen und Praktika an allen Fakultäten der Technischen Hochschule nach Maßgabe der allgemein geltenden Vorschriften belegen.

#### § 3

Das Studium umfaßt insbesondere die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fächer, ferner einschlägige Teilbereiche der technischen- und Naturwissenschaften, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Erziehungswissenschaft.

#### § 4

Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt durch Vorlesungen und Übungen.

#### § 5

Das Studium schließt mit der Ersten Prüfung (Einstellungsprüfung) der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen ab. Die Prüfungsordnung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalausschuß erlassen.

#### § 6

Die Ausbildung für den gehobenen landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramts am Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht in München wird mit dem Ende des Wintersemesters 1965/66 beendet.

#### § 7

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

München, den 30. Juni 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini- steriums für Unterricht und Kultus**

**Vom 1. Juli 1965**

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Oktober 1958 (GVBl. S. 318) in der Fassung der Verordnung vom 7. Februar 1963 (GVBl. S. 33) und der Verordnung vom 29. Januar 1964 (GVBl. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. a) den Universitäten,  
b) der Technischen Hochschule München,  
c) der Technischen Hochschule München, Verwaltungsstelle Weihenstephan und

d) den Pädagogischen Hochschulen für die Beamten ihres Dienstbereiches;“

2. In § 2 Ziff. 1 Buchst. a werden die Worte „München, Würzburg und Erlangen“ gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Januar 1964 (GVBl. S. 16) aufgehoben.

München, den 1. Juli 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Er- richtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen**

**Vom 1. Juli 1965**

Auf Grund der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen vom 10. Oktober 1958 (GVBl. S. 317) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird der Satz „Die Zahlstellengeschäfte sind von der Zahlstelle der Pädagogischen Hochschule München zu erledigen“ gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.  
München, den 1. Juli 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

### **Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung**

**Vom 6. Juli 1965**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 294) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Januar 1958 (GVBl. S. 19), vom 29. Mai 1959 (GVBl. S. 179), vom 28. März 1961 (GVBl. S. 132), vom 21. März 1962 (GVBl. S. 45) und vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 34) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließen vom 18. Dezember 1964 Nr. IA 4 — 538—41/18, vom 22. März 1965 Nr. IA 4 — 538 — 41/7 und vom 21. Juni 1965 Nr. IA 4 — 538—41/11) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließen vom 11. Dezember 1964 Nr. 7910h — II/8b — 59967, vom 29. März 1965 Nr. 7910h — II/8b — 6822 und vom 25. Juni 1965 Nr. 7910h — II/8b — 31 049) wie folgt geändert:

#### Art. 1

1. Dem § 1 wird folgender Abs. III angefügt:

„III. Die Rechtsverhältnisse der im Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Mitglieder und dort wohnhaften Versorgungsempfänger sowie die Rechtsbeziehungen der Anstalt zum Land Rheinland-Pfalz

richten sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 4. September 1964 (GVBl. 1965 S. 57).“

2. § 3 Abs. I erhält folgende Fassung:

„I. Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung kraft Gesetzes sind alle bestellten, nicht dauernd berufsunfähigen Apotheker sowie die vorgeprüften Apothekeranwärter und die Kandidaten der Pharmazie, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten im Tätigkeitsbereich der Anstalt tätig sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. I erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung:

„I. Ausgenommen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes sind bestellte Apotheker sowie vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie.“

b) In Abs. I wird folgende Ziff. 6 angefügt:  
„6. die gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 6 AVG n. F. versicherungsfrei sind.“

c) In Abs. II wird die Klammer „(approbierte)“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. I erhält folgende Fassung:

„I. Als freiwillige Mitglieder der Anstalt können in Gruppe A zugelassen werden:

1. bestellte Apotheker sowie vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, deren Mitgliedschaft nach § 7 Abs. I Ziff. 1 oder 4 oder 5 endigt;

2. nicht beamtete Vertrauensapotheker der Krankenkassen, die bisher Mitglieder kraft Gesetzes der Anstalt waren;

3. Apothekerinnen sowie vorgeprüfte Apothekeranwärterinnen und Kandidatinnen der Pharmazie, die wegen Verheiratung die Ausübung ihres Berufes aufgegeben haben;

4. Mitglieder der Gruppe A, bei denen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gemäß § 4 Abs. I Ziff. 6 eingetreten sind.“

b) In Abs. II Satz 1 werden hinter dem Wort „Apotheker“ die Worte „sowie vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie“ eingefügt.

c) In Abs. III Satz 1 werden hinter dem Wort „Apotheker“ die Worte „sowie vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie“ eingefügt.“

5. § 5a erhält folgende Fassung:

„§ 5a

Freiwillige Mitgliedschaft in Gruppe B

I. Als freiwillige Mitglieder der Anstalt in Gruppe B können zugelassen werden:

1. bestellte Apotheker sowie vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, deren Mitgliedschaft nach § 7 Abs. I Ziff. 1 oder 4 oder 5 endigt;

2. nicht beamtete Vertrauensapotheker der Krankenkassen, die bisher Mitglieder kraft Gesetzes der Anstalt waren;

3. Apothekerinnen sowie vorgeprüfte Apothekeranwärterinnen und Kandidatinnen der Pharmazie, die wegen Verheiratung die Ausübung ihres Berufes aufgegeben haben;

4. beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§ 3) bestellte Apotheker sowie vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, die nach § 4 Abs. I Ziff. 1 von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausgenommen sind und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;

5. Mitglieder der Gruppe B, bei denen die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gemäß § 4 Abs. I Ziff. 6 eingetreten sind.

II. Apotheker sowie vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, die gemäß Absatz I Ziff. 4 die freiwillige Mitgliedschaft erwerben wollen, haben einen Gesundheitsnachweis zu erbringen.“

6. In § 6 ist statt „(§ 5)“ zu setzen „(§§ 5 und 5a)“.

7. Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Ruhen der Mitgliedschaft

Bei vorgeprüften Apothekeranwärtern kann auf Antrag die Anstaltsverwaltung für die Dauer des Studiums und eines Wehrdienstes das Ruhen der Mitgliedschaft zulassen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz I Ziff. 1 wird die Klammer „(Approbation)“ gestrichen;

b) Absatz I Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. mit der Aufgabe der Berufstätigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern nicht § 5 Abs. I Ziff. 3 oder § 5a Abs. I Ziff. 3 in Frage kommt;“

c) Absatz I Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. mit Verlegung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Anstaltsbereiches, sofern nicht § 5 Abs. I Ziff. 1 oder § 5a Abs. I Ziff. 1 in Frage kommt;“

d) Absatz I Ziff. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn § 5 Abs. I Ziff. 1 oder § 5a Abs. I Ziff. 1 in Frage kommt.“

9. In § 8 Abs. I werden hinter das Wort „Apotheker“ die Worte „sowie vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. Ia Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für Angestellte und Eigentümer von Apotheken ohne ständige geprüfte pharmazeutische Hilfskraft, für beamtete Mitglieder, für Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. I Ziff. 3, sowie für vorgeprüfte Apothekeranwärter, deren Mitgliedschaft nicht ruht (Gruppe I) 240,— DM jährlich.“

b) Abs. Ib 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„Wird eine Apotheke durch mehrere Personen in Form einer Gesellschaft gemäß § 8 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697) betrieben, so bemißt sich der Beitrag“.

c) Es wird folgender Absatz als Absatz II eingefügt:

„II. Während des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 6a) sind keine Beiträge zu leisten.“

d) Die bisherigen Absätze II, III und IV werden zu Absätzen III, IV und V.

e) Der bisherige Absatz V wird Absatz VI und erhält folgende Fassung:

„VI. Freiwillige Mehrzahlungen sind zulässig, jedoch dürfen sie den Betrag von 2000 DM für ein Kalenderjahr nicht übersteigen. Freiwillige Mehrzahlungen können auch für das vorangegangene Jahr entrichtet werden.“

f) Der bisherige Absatz VI wird Absatz VII.

11. In § 11 wird folgender Absatz III angefügt:

„III. Tritt dauernde Berufsunfähigkeit während des Ruhens der Mitgliedschaft ein (§ 6a), so haben die Mitglieder Anspruch auf Rückgewähr der eingezahlten Beiträge ohne Zinsen. Hat ein Mitglied Versorgungsleistungen bezogen,

so mindert sich der auszunehmende Betrag um die Höhe der gewährten Versorgung.“

12. In § 12 wird folgender Satz angefügt:  
„Während des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 6a) haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Versorgung.“

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19  
Einmalige Leistungen

I. Stirbt ein Mitglied, das weder Leistungen aus der Anstalt erhalten hat, noch Angehörige hinterläßt, die Leistungen aus der Anstalt erhalten, so werden auf Antrag 50 vom Hundert der geleisteten Beiträge ohne Zinsen anstelle des Sterbegeldes ausbezahlt. Anspruchsberechtigt sind nacheinander: Der Ehegatte, die Kinder, die leiblichen Eltern, natürliche Personen, die das Mitglied der Anstalt gegenüber schriftlich als empfangsberechtigt benannt hat und die Erben, soweit sie natürliche Personen sind. In RM geleistete Beiträge sind bei der Berechnung mit einem Zehntel ihres Nennbetrages anzusetzen.

II. Stirbt ein Mitglied während des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 6a), so erhalten die in Absatz I genannten Bezugsberechtigten die geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurück; hat das Mitglied Versorgungsleistungen bezogen, so vermindert sich der auszunehmende Betrag um die Höhe der gewährten Versorgung.“

14. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24  
Höhe der Beiträge

I. Pflichtbeitrag:

1. Angestellte Apotheker, vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem AVG n. F. nicht übersteigen, zahlen als Beitrag den in § 112 Abs. I AVG n. F. festgesetzten Pflichtversicherungsbeitrag.
2. Selbständige Apotheker sowie angestellte Apotheker, vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, deren Dienstbezüge die Arbeitsverdienstgrenze nach dem AVG n. F. übersteigen, zahlen den in § 112 AVG n. F. festgesetzten Beitrag aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Angestelltenversicherung.
3. Einen Mindestbeitrag in Höhe von einem Fünftel des jeweiligen Mindestruhegeldes gemäß § 29 Abs. II zahlen:
  - a) beamtete Mitglieder;
  - b) Mitglieder, die vorübergehend kein Einkommen aus beruflicher Tätigkeit erzielen, es sei denn, daß auf Antrag die Mitgliedschaft ruht.

II. Während des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 6a) sind keine Beiträge zu leisten.

III. Freiwillige Mehrzahlungen sind bis zu einem Betrag von 10 000 DM im Kalenderjahr zulässig. Freiwillige Mehrzahlungen können auch für das vorangegangene Jahr entrichtet werden.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz als neuer Absatz II eingefügt:

„II. Tritt dauernde Berufsunfähigkeit während des Ruhens der Mitgliedschaft ein (§ 6a), so haben die Mitglieder Anspruch auf Rückgewähr aller geleisteten Beiträge ohne Zinsen. Hat ein Mitglied Versorgungsleistungen bezogen, so mindert sich der auszunehmende Betrag um die Höhe der gewährten Versorgung.“

- b) Der bisherige Absatz II wird Absatz III. Es werden die Worte „ihren Wohnsitz oder“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz III wird Absatz IV.

16. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:  
„Während des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 6a) haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Versorgung.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz I Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der Beitrag gezahlt im Alter bis 29 Jahre, so beträgt der Vomhundertsatz 25

- v. 30-34 Jahren, so beträgt der Vomhundertsatz 23  
35-39 Jahren, so beträgt der Vomhundertsatz 20  
40-44 Jahren, so beträgt der Vomhundertsatz 17  
45-49 Jahren, so beträgt der Vomhundertsatz 14  
50-54 Jahren, so beträgt der Vomhundertsatz 12  
55-59 Jahren, so beträgt der Vomhundertsatz 11  
60 und mehr, so beträgt der Vomhunderts. 10.“

- b) In Absatz III wird folgender Halbsatz angefügt:

„... wenn Beiträge gemäß § 24 Abs. I Ziff. 1 oder 2 mindestens ein Jahr lang vor Eintritt der Berufsunfähigkeit geleistet wurden.“

18. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33  
Einmalige Leistungen

I. Stirbt ein Mitglied, das weder Leistungen aus der Anstalt erhalten hat, noch Angehörige hinterläßt, die Leistungen aus der Anstalt erhalten, so werden auf Antrag 50 vom Hundert der geleisteten Beiträge ohne Zinsen anstelle des Sterbegeldes ausbezahlt. Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

Der Ehegatte, die Kinder, die leiblichen Eltern, natürliche Personen, die das Mitglied der Anstalt gegenüber schriftlich als empfangsberechtigt benannt hat und die Erben, soweit sie natürliche Personen sind. In RM geleistete Beiträge sind bei der Berechnung mit einem Zehntel ihres Nennbetrages anzusetzen.

II. Stirbt ein Mitglied während des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 6a), so erhalten die in Absatz I genannten Bezugsberechtigten die geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurück; hat das Mitglied Versorgungsleistungen bezogen, so vermindert sich der auszunehmende Betrag um die Höhe der gewährten Versorgung.“

19. § 34 Abs. IV erhält folgende Fassung:

„Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften der §§ 29 Abs. III, 31 und 34 Abs. I mit III besondere Härten ergeben, kann die Anstaltsverwaltung mit Zustimmung des Landesausschusses freiwillige, stets widerrufliche Leistungen gewähren.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

In Absatz I wird die Zahl „55“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz I wird die Zahl „55“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

22. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz I wird durch folgende Absätze I bis III ersetzt:

„I. Der Landesausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihm müssen mindestens zwei Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Pfalz angehören. Die zehn Mitglieder aus dem Freistaat Bayern setzen sich zusammen aus fünf Apothekenvorständen und fünf Apothekenmitarbeitern.

II. Für jedes Ausschußmitglied wird ein erster und zweiter Stellvertreter berufen. Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen Mitglieder der Anstalt sein.

III. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des dritten Geschäftsjahres. Soweit

bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Mitglieder oder Stellvertreter noch nicht berufen sind, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte weiter, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus; in diesem Fall wird der neue Landesausschuß für die restliche Amtsdauer berufen.“

- b) Die bisherigen Absätze II, III, IV, V und VI werden Absätze IV, V, VI, VII und VIII.
- c) Der bisherige Absatz VII wird Absatz IX. In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze VIII und IX werden zu Absätzen X und XI. Im neuen Absatz XI wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz X wird Absatz XII. Das Wort „drei“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz XI wird Absatz XIII und erhält folgende Fassung:  
„XIII. Mitglieder des Landesausschusses und der Unterausschüsse sowie deren Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen sie geladen sind. Die Aufwandsentschädigung besteht aus Ersatz der Reisekosten, einer Pauschale für Verdienstentgang, aus Tagegeld und Übernachtungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Anstaltsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschuß.“

23. § 42 Abs. I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel der Anstalt dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen, die sonst zur Erreichung des Anstaltszwecks erforderlichen Ausgaben und die Verwaltungskosten sowie die Bildung der notwendigen Rücklagen verwendet werden.“

#### Art. 2

I. Die in Art. 1 aufgeführten Satzungsänderungen treten mit Ausnahme der nachstehenden Absätze II, III und IV am 1. Mai 1965 in Kraft.

II. Die in Art. 1 Nr. 5 (§ 5a Abs. I Ziff. 4), Nr. 20 (§ 38 Abs. I) und Nr. 21 (§ 39 Abs. I) enthaltene Altersgrenze von 50 Jahren tritt ab 1. Januar 1966 in Kraft. Bis dahin verbleibt es bei der Altersgrenze von 55 Jahren.

III. Die Änderungen in Art. 1 Nr. 22a bis e (§ 41 Abs. I—XII) treten am 1. Januar 1966 in Kraft.

IV. Die Änderung in Art. 1 Nr. 23 (§ 42 Abs. I Satz 1) tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

München, den 6. Juli 1965

**Bayerische Versicherungskammer**

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

### Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Vom 7. Juli 1965

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226, berichtet S. 236) und der Änderung vom 22. Februar 1963 (GVBl. S. 45) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 11. Juni 1965 Nr. I B 2 — 3002 — 37/3) wie folgt geändert:

#### § 1

1. Die „Übersicht“ wird wie folgt geändert:
  - a) Bei § 18 werden die Worte: „Anmeldung berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter“ durch die Worte: „Anmeldung kommunaler Wahlbeamter auf Zeit“ ersetzt.
  - b) Nach „§ 37 Anwendung des bisherigen Satzungsrechts“ wird eingefügt „§ 37a Dienstzeiten bei kommunalen Wahlbeamten“.
2. § 18 erhält folgende Fassung:  
„Anmeldung kommunaler Wahlbeamter auf Zeit  
(1) Kommunale Wahlbeamte auf Zeit sind nach § 16 in Verbindung mit dem folgenden Absatz 2 anzumelden.  
(2) An die Stelle der Altersgrenze von 45 Jahren tritt für kommunale Wahlbeamte auf Zeit eine Altersgrenze von 55 Jahren. Die Umlagennachzahlung wegen Überschreitung der Altersgrenze wird vom 56. Lebensjahr an berechnet.  
(3) § 16 Abs. 7 gilt entsprechend; Satz 2 ist auch in den Fällen des Art. 8 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 13 KWBG anzuwenden.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Versorgungsverband erkennt ohne Umlagennachzahlung die Zeiten als ruhegehaltfähig an, die nach Art. 123, 124, 125, 126, 127, 208 Abs. 1 bis 4, 212 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 123, 127 und 208 Abs. 2 BayBG, nach §§ 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1, 73 Abs. 2 G 131, nach Art. 77, 78, 79, 80, 81, 148 Abs. 1 bis 6, 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78, 81 und 148 Abs. 3 KWBG ruhegehaltfähig sind, ferner sonstige Zeiten, die von einer anderen Versorgungskasse, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind.“
  - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Nach Art. 128, 212 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 128 BayBG und nach Art. 82, 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 82 KWBG als ruhegehaltfähig geltende Dienstzeiten sowie Zeiten, die nach Art. 129 und 130 BayBG, nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 G 131 und nach Art. 83 KWBG als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, erkennt der Versorgungsverband nur an, wenn für sie Umlagen nachbezahlt werden.“
  - c) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Sie kann von einer Umlagen- oder Ausgleichszahlung für Dienstzeiten im Sinne der Art. 128, 130 und 212 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 128 BayBG und der Art. 82 und 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 82 KWBG ganz oder teilweise absehen.“
  - d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 123 Abs. 1 BayBG“ die Worte „oder Art. 77 Abs. 1 KWBG“ und nach den Worten „Art. 125 BayBG“ die Worte „oder Art. 79 KWBG“ eingefügt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 9 wird im Klammerzusatz „und 212 Abs. 2“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird „135 Abs. 2“ gestrichen.
5. § 28 erhält folgende Fassung:  
„Ersatzleistung für Versorgungsbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte  
(1) Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern neun Zehntel ihrer Leistungen:
  1. für Ruhegehälter und Unterhaltsbeiträge bei Eintritt in den Ruhestand oder bei Entlassung
    - a) wegen Ablaufs der Amtszeit (Art. 27 Abs. 2; 28; 29 KWBG);
    - b) wegen Dienstunfähigkeit (Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1; Art. 30 Abs. 1, 2; 85; 106; 109; 110 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; 153 KWBG);

2. zur Hinterbliebenenversorgung:
- für Sterbegeld (Art. 87, 111 Abs. 2 KWBG);
  - für Witwengeld und Unterhaltsbeiträge (Art. 88; 91; 96; 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2; 113; 114; 129 Abs. 3; 153 Abs. 1, 2 KWBG);
  - für Waisengeld und Unterhaltsbeiträge (Art. 92; 96; 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2; 113; 114; 129 Abs. 2; 148 Abs. 8; 153 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 2 KWBG);
  - für Witwengeld (Art. 98 KWBG);
  - für Unterhaltsbeiträge an Verwandte (Art. 112; 153 Abs. 3 Satz 3 KWBG);
  - für Abfindungen an Witwen (Art. 90 KWBG);
3. bei Gnadenversorgung (Art. 25 KWBG; Art. 105 DStO);
4. bei Unterhaltsbeiträgen durch Urteil oder Beschluß im Dienststrafverfahren (Art. 65 und 97 Abs. 2 DStO);
5. für Kinderzuschläge zu Versorgungsbezügen (Art. 121 KWBG);
6. für Verschollenheitsbezüge (Art. 99 KWBG), ausgenommen Dienstbezüge;
7. zur anteiligen Tragung von Versorgungsbezügen (Art. 127 KWBG, Art. 174 BayBG), soweit nicht § 29 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist;
8. für den Unfallausgleich (Art. 105 KWBG);
9. für Weihnachtzuwendungen an Versorgungsempfänger (Art. 54 KWBG).

(2) Ruhegehalt für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes (Art. 26, 27 KWBG) und Übergangsgeld (Art. 119 KWBG) werden nicht erstattet.

(3) Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand im Falle des Art. 30 Abs. 2 sowie der Gewährung von Kannleistungen nach Art. 85, 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, 96, 109 Abs. 3, 110 Abs. 1 Nr. 2, 113 Abs. 2, 114, 117 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2, nach Art. 98 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 und 96 KWBG, ferner im Falle des Art. 129 Abs. 2 KWBG muß das Mitglied die Versicherungskammer hören. Andernfalls ist der Versorgungsverband zur Erstattung nicht verpflichtet.

(4) § 25 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten für Versorgungsfälle kommunaler Wahlbeamter mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stichtags 1. September 1960 der Stichtag 1. Juni 1964 tritt.“

b) In Abs. 2 wird nach „Art. 208 Abs. 5 BayBG“ eingefügt: „oder des Art. 148 Abs. 7 KWBG“.

7. Nach § 37 wird folgender neue § 37a eingefügt:

„§ 37a

Dienstzeiten bei kommunalen Wahlbeamten

Dienstzeiten, die in der Eigenschaft als berufsmäßiger (hauptamtlicher) kommunaler Wahlbeamter vom Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945 (GVBl. S. 225) oder vom Inkrafttreten der Landkreisordnung vom 18. Februar 1946 (GVBl. S. 229) bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 (BayBS I S. 541) zurückgelegt wurden, erkennt der Versorgungsverband für seine Ersatzleistung nur dann als ruhegehaltfähig an, wenn der Beamte für diese Zeit zum Versorgungsverband angemeldet war und für ihn Umlagen bezahlt worden sind.“

§ 2

Die Änderungen treten am 1. Juni 1964 in Kraft.

München, den 7. Juli 1965

**Bayerische Versicherungskammer**  
Rudolf Herrgen, Präsident

## Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern

Vom 9. Juli 1965

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern vom 17. September 1954 (GVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Flurbereinigung

- Durchführung der Flurbereinigung einschließlich der Vorarbeiten und Ausarbeitungen, Flurbereinigungsrecht, Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern
- Automatisierung in der Flurbereinigung (Luftbildmessung, Lochkartenverfahren, Karten- und Reproduktionstechnik)
- Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren“

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus den Sachgebieten aa) bis cc) des Prüfungsgegenstandes a) kann je eine Aufgabe zur Wahl gestellt werden; der Bewerber gibt im Zulassungsgesuch an, in welchem Sachgebiet er geprüft werden will. Die Aufgabe aus Prüfungsgegenstand e) ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den 3 Themen zur Wahl gestellt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

München, den 9. Juli 1965

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungs- ordnung für den mittleren technischen Flurbereini- gungsdienst in Bayern

Vom 9. Juli 1965

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern

I. Zulassung und Ausbildung

§ 1

Einstellungsbedingungen

Die Bewerber für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst können in den Vorbereitungsstellen eingestellt werden, wenn sie die Lehrabschlussprüfung für die Flurbereinigungstechnikerlehrlinge im bayerischen Flurbereinigungsdienst oder eine vom Landespersonalausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben und die sonstigen Voraus-

setzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen. Die Lehrabschlußprüfung für Flurbereinigungstechnikerlehrlinge im bayerischen Flurbereinigungsdienst gilt als Einstellungsprüfung.

#### § 2

##### Zulassungsgesuch

Die Bewerber haben ihr Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

#### § 3

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt; er führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Regierungsassistent-Anwärter“ (nachstehend Anwärter genannt).

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter einem Flurbereinigungsamt zur Ausbildung zugewiesen.

#### § 4

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Anwärter mit den Aufgaben des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes vertraut zu machen.

(2) Für die fachliche Ausbildung des Anwärters ist der Direktor des Flurbereinigungsamts verantwortlich. Er kann geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen.

Der Direktor des Flurbereinigungsamts bzw. die mit der Ausbildung betrauten Beamten sollen sich durch ständige persönliche Fühlungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten des Anwärters verschaffen und diesem während des Vorbereitungsdienstes mit Rat und Tat beistehen.

(3) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er darf daher für Dienstaufgaben nur in einem seiner Ausbildung förderlichen Umfang verwendet werden.

#### § 5

##### Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate; er ist bei einem Flurbereinigungsamt abzuleisten.

(2) Die Ausbildung erfolgt nach einem Ausbildungsplan.

(3) Über die Ausbildung des Anwärters und zur Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

#### § 6

##### Dienstaufsicht

Der Anwärter untersteht der Dienstaufsicht des Direktors des Flurbereinigungsamts.

## II. Prüfung

#### § 7

##### Bezeichnung der Prüfung

Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter eine Anstellungsprüfung abzulegen. Sie führt die Bezeichnung „Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern“.

#### § 8

##### Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### § 9

##### Veranstalter der Prüfung

Die Prüfung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt.

#### § 10

##### Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus je einem Beamten des höheren, des gehobenen und des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes. Vorsitzender ist der Beamte des höheren technischen Flurbereinigungsdienstes. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß eine Kommission. Sie besteht aus drei Prüfern. Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

#### § 11

##### Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

#### § 12

##### Prüfungsaufgaben

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte der Flurbereinigungsämter mit Zustimmung des jeweiligen Amtsvorstandes ersuchen, Prüfungsaufgaben mit Musterbearbeitungen zu entwerfen.

(2) Die mit dem Entwurf der Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

#### § 13

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgegenstände:

##### a) Flurbereinigung

1. Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens; alle für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst anfallenden Verfahrensarbeiten; die wichtigsten Bestimmungen des Flurbereinigungsrechts; Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern;
2. Automatisierung in der Flurbereinigung;
3. Wege- und Grabenbau im Flurbereinigungsverfahren.

##### b) Flurbereinigungs- und vermessungstechnisches Rechnen

1. Alle im Flurbereinigungsverfahren vorkommenden Rechenarbeiten einfacherer Art;
2. einfache Massenberechnungen im Wege- und Grabenbau;
3. einfache vermessungstechnische Berechnungen.

##### c) Katastertechnisches Zeichnen und Reproduktionstechnik

Kartierung und Reißfertigung; Herstellung von Karten nach den geltenden Vorschriften; Siebdruck, Vervielfältigung und Reproduktion.

##### d) Verwaltungskunde

Gliederung und Aufgaben der Staatsbehörden unter besonderer Berücksichtigung des Flurbereinigungs- und Vermessungsdienstes; allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden; die wichtigsten Vorschriften aus dem Beamten- und Besoldungsrecht sowie dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Dienstvorschriften für den vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, soweit sie Dienstaufgaben des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes betreffen; Einrichtung und Fortführung von Grundbuch und Liegenschaftskataster; Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergemeinschaften.

### e) Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung

Allgemeine Fragen des staatsbürgerlichen Lebens; angemessene Allgemeinbildung.

(2) Aus den Prüfungsgegenständen a) bis e) ist je eine Aufgabe zu fertigen. Eine der Aufgaben aus den Prüfungsgegenständen a) oder b) ist als Doppelaufgabe auszugestalten, für die mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden können. Der Bewerber gibt im Zulassungsgesuch an, in welchem Sachgebiet er geprüft werden will. Die Aufgabe aus Prüfungsgegenstand e) ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den 3 Themen zur Wahl gestellt werden.

(3) Die Doppelaufgabe ist in 6 Stunden zu fertigen, die übrigen Aufgaben aus den Prüfungsgegenständen a), b) und c) sind in je 3, die Aufgaben aus den Prüfungsgegenständen d) und e) in je 2 Stunden zu bearbeiten.

#### § 14

##### Dauer der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert 3 Tage. Die Prüfungszeit soll an einem Tag 6 Stunden nicht überschreiten.

#### § 15

##### Bewertung der schriftlichen Arbeiten

Bei der schriftlichen Prüfung ist jede Prüfungsarbeit mit einer ganzen Note zu bewerten.

#### § 16

##### Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

Wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote werden die drei- und zweistündigen Aufgaben je einfach gerechnet, die Doppelaufgabe wird zweifach gezählt. Die Summe hieraus geteilt durch sechs ergibt den Durchschnitt.

#### § 17

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die gleichen Prüfungsgegenstände wie die schriftliche; außerdem können Fragen aus der Instrumentenkunde und über die Tätigkeit im Außendienst gestellt werden. Sie dauert je Teilnehmer eine Viertelstunde. In der Regel sollen vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind zusammenfassend mit einer ganzen Note zu bewerten.

#### § 18

##### Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Note der Doppelaufgabe und die Note der mündlichen Prüfung je zweifach, die Noten in den anderen Prüfungsgegenständen der schriftlichen Prüfung je einfach gezählt. Die Summe hieraus geteilt durch acht ergibt die Gesamtprüfungsnote.

#### § 19

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Prüfung) sowie eine Aufstellung der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Gesamtprüfungsnoten und der Platzziffern.

#### § 20

##### Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

#### § 21

##### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,— DM.

### III. Schlußbestimmung

#### § 22

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 10. März 1952 (BayBSVELF S. 92) außer Kraft, soweit sie den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst betrifft.

München, den 9. Juli 1965

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

### Verordnung

### über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Vom 19. Juli 1965

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 37 Satz 2 und Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge festzusetzen, wird übertragen

1. dem Verwaltungsgerichtshof
  - a) für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs
  - b) für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof;
2. den Verwaltungsgerichten
  - a) für die Richter und Beamten der Verwaltungsgerichte
  - b) für die Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten;
3. den Regierungen für die Beamten
  - a) der Regierungen und der ihnen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung
  - b) der Aufstellungsstäbe für den Luftschutzhilfsdienst bei den Regierungen
  - c) der Feuerwehrschulen
  - d) der Bakteriologischen und der Chemischen Untersuchungsanstalten
  - e) der Außenstellen der Landeshafenverwaltung (Hafenverwaltungen), jedoch werden die Dienstbezüge für die Beamten der Feuerwehrschulen und der Außenstellen der Landeshafenverwaltung (Hafenverwaltungen) durch diese Behörden und Stellen angewiesen;
4. a) der Regierung von Oberbayern außerdem für die Beamten
  - des Landesaufstellungsstabes Bayern
  - des Zentrallagers Bayern
  - der Landesausbildungsstätte Bayern für den Luftschutzhilfsdienst
  - der Landesstelle für Naturschutz
  - des Landesamts für Feuerschutz
  - der Landesimpfanstalt
  - der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung
  - des Wirtschaftsbetriebes „Kraftwerk am Sylvensteinspeicher“,
 jedoch werden die Dienstbezüge für die Be-

amten des Landesamts für Feuerschutz und des Wirtschaftsbetriebes „Kraftwerk am Sylvensteinspeicher“ von diesen Behörden und Stellen angewiesen;

- b) der Regierung von Mittelfranken außerdem für die Beamten  
der Staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg;
5. dem Präsidium der Landpolizei für die Beamten des gehobenen und höheren Dienstes der Landpolizei;
6. den Landpolizeidirektionen für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Landpolizei;
7. dem Präsidium der Grenzpolizei für die Beamten der Grenzpolizei;
8. dem Landesamt für die Bereitschaftspolizei für die Beamten der Bereitschaftspolizei;
9. dem Statistischen Landesamt der Versicherungskammer dem Landesamt für Verfassungsschutz der Polizeischule dem Landeskriminalamt dem Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung der Landesstelle für Gewässerkunde dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz und den Autobahnbauämtern für ihre Beamten.

## § 2

(1) Die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen

1. dem Verwaltungsgerichtshof
- a) für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte
- b) für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof und der Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten;
2. den Regierungen für die Beamten
- a) der Regierungen und der ihnen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung
- b) der Aufstellungsstäbe für den Luftschutzhilfsdienst bei den Regierungen
- c) der Feuerwehrsulen
- d) der Bakteriologischen und der Chemischen Untersuchungsanstalten
- e) der Außenstellen der Landeshafenverwaltung (Hafenverwaltungen),  
jedoch werden die Beihilfen für die Beamten der Feuerwehrsulen und der Außenstellen der Landeshafenverwaltung (Hafenverwaltungen) durch diese Behörden und Stellen angewiesen;
3. a) der Regierung von Oberbayern außerdem für die Beamten  
des Landesaufstellungsstabes Bayern  
des Zentrallagers Bayern  
der Landesausbildungsstätte Bayern  
für den Luftschutzhilfsdienst  
der Landesstelle für Naturschutz  
des Landesamts für Feuerschutz  
der Landesimpfanstalt  
der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung  
des Wirtschaftsbetriebes „Kraftwerk am Sylvensteinspeicher“,  
jedoch werden die Beihilfen für die Beamten des Landesamts für Feuerschutz und des Wirtschaftsbetriebes „Kraftwerk am Sylvensteinspeicher“ von diesen Behörden und Stellen angewiesen;

- b) der Regierung von Mittelfranken außerdem für die Beamten  
der Staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg;
4. dem Präsidium der Landpolizei
- a) für die Beamten der Landpolizei
- b) für die Beamten des Beschaffungsamtes für Polizeiausrüstung;
5. dem Präsidium der Grenzpolizei für die Beamten der Grenzpolizei;
6. dem Landesamt für die Bereitschaftspolizei für die Beamten der Bereitschaftspolizei;
7. dem Statistischen Landesamt der Versicherungskammer dem Landesamt für Verfassungsschutz der Polizeischule dem Landeskriminalamt der Landesstelle für Gewässerkunde dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz und den Autobahnbauämtern für ihre Beamten.

(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) und Dienstanfänger der staatlichen inneren Verwaltung festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 3

(1) Das Besoldungsdienstalter, die Dienstbezüge und die Beihilfen für die Leiter der in den §§ 1 und 2 für zuständig erklärten Behörden und für den Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof setzt das Staatsministerium des Innern fest.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Präsidenten der Verwaltungsgerichte wird vom Verwaltungsgerichtshof, das Besoldungsdienstalter der Leiter der Landpolizeidirektionen vom Präsidium der Landpolizei festgesetzt.

## § 4

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1965 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vom 11. 7. 1960 (GVBl. S. 194) und die Änderungsverordnungen hierzu vom 19. 12. 1961 (GVBl. S. 264) und vom 14. 6. 1963 (GVBl. S. 149) aufgehoben.

München, den 19. Juli 1965

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

## Berichtigung

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Finkenstein“ vom 7. Dezember 1964 (GVBl. S. 259) wird wie folgt berichtigt:

In § 5 Abs. 1 Buchst. b wird die Zahl „97,85“ durch die Zahl „107,8“ ersetzt.

München, den 16. Juli 1965

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. A. Dr. Riedl, Ministerialdirektor